

A photograph of a village in Afghanistan, showing significant damage to buildings. In the foreground, a woman in a black headscarf and green dress stands with a young boy in a grey tunic. To their right, a man in a white tunic carries a large red and white bundle on his head, walking down a rocky path. Another man in a white tunic carries a similar bundle on his head, walking up the path. In the background, a woman in a blue tunic stands on a higher level of the village. The buildings are made of brick and concrete, with some showing signs of destruction. The sky is clear and blue.

AFGHANISTAN: KEIN SICHERES LAND FÜR FLÜCHTLINGE

Eine Recherche zur politischen und
ökonomischen Situation im Land, zur Sicherheitslage
und zur Situation der Flüchtlinge

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

2 Afghanistan



Quelle: Central Intelligence Agency

INHALT

4 EINLEITUNG

5 FORDERUNGEN AN DIE BUNDESREGIERUNG

6 HINWEISE FÜR AFGHANISCHE FLÜCHTLINGE UND IHRE BERATER*INNEN

- 6 Afghan*innen in Deutschland
- 7 Chancen im Asylverfahren
- 8 Integration und Teilhabe
- 8 Abschiebungen
- 9 Andere Möglichkeiten für ein Aufenthaltsrecht prüfen
- 9 Keine übereilte Beratung zur Rückkehr

10 ASYL FÜR AFGHANISCHE FLÜCHTLINGE?

- 10 Die Anerkennungspraxis
- 11 Schutzalternative in Afghanistan?
- 13 Gefahrendichte: Ein rechtlicher Begriff ohne Realitätsbezug

14 KEINE SICHERHEIT IN AFGHANISTAN

- 14 Opfer unter der Zivilbevölkerung
- 16 Der Fall von Kunduz: Eine Zäsur
- 18 Die Taliban
- 18 Der Drohnenkrieg und seine Folgen
- 19 Bewaffnete Bürgerwehren gegen Taliban und »Islamischen Staat«?
- 19 Einschätzungen zur Sicherheitslage durch die Bundesregierung
- 23 Geheimer EU-Plan: 80.000 Afghan*innen sollen abgeschoben werden

24 ZUR LAGE DER AFGHANISCHEN FLÜCHTLINGE IN DER REGION

- 26 Rückkehrer*innen
- 26 Binnenflüchtlinge (Internally Displaced People)
- 27 Afghan*innen im iranischen Exil
- 29 Fluchtgründe von Kindern und Jugendlichen aus Afghanistan
- 30 Die Situation der Frauen

32 WIRTSCHAFT, SCHATTENWIRTSCHAFT, KRIEGSUNTERNEHMERTUM

- 32 Afghanistans Wirtschaft am Boden
- 34 Auswirkungen der Entwicklungshilfe
- 35 Was sind Warlords?

37 FAKTEN ZU AFGHANISTAN

38 AFGHANISCHE GESCHICHTE IN KÜRZE

39 IMPRESSUM

EINLEITUNG

Im Jahr 2015 erhielten 78 % der afghanischen Asylsuchenden in Deutschland nach inhaltlicher Prüfung einen Schutzstatus. Schon allein diese Zahl zeigt, dass die aktuelle Debatte über Flüchtlinge aus Afghanistan an der Wirklichkeit vorbei führt. Allen voran Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) forciert seit Oktober 2015 eine Strategie, für die Legitimität von Abschiebungen afghanischer Flüchtlinge in der Öffentlichkeit zu werben – entgegen den realen Fluchtgründen von Afghan*innen und den hieraus folgenden hohen Anerkennungszahlen in Deutschland, ungeachtet der sich dramatisch verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan.

Ende Oktober 2015 sagte de Maizière, dass Afghanistan »viel Entwicklungshilfe bekommen habe« und man erwarten könne, dass »die Menschen dort bleiben«. ¹ Des Weiteren sei man sich mit der afghanischen Regierung einig, dass es inakzeptabel sei, wenn Afghanistan auf Platz 2 der Herkunftsländer von Flüchtlingen stehe. Einigkeit besteht jedoch, wenn überhaupt, nur mit einem Teil der afghanischen Regierung. Beispielsweise bat der zuständige Minister für Flüchtlingsangelegenheiten, Sayed Hussain Alimi Balkhi, die Bundesregierung, Abschiebungen nach Afghanistan zu vermeiden. Die Sicherheitslage in Afghanistan habe sich verschlechtert und er habe die deutschen Behörden dringend darum gebeten, mehr afghanische Flüchtlinge aufzunehmen. ² Balkhi betonte, dass die afghanische Regierung keine Mittel habe, um rückgeschobene Flüchtlinge zu versorgen. Die von der Bundesregierung behauptete Einigkeit ihrer selbst mit der afghanischen Regierung ist wenig glaubhaft. Sie dient der Legitimation weiterer Abschiebungen, nachdem bislang nur wenige, insbesondere Straftäter*innen, rückgeschoben wurden. Expert*innen erachten die Regierung unter Präsident Ashraf Ghani als derart fragmentiert, dass eine gemeinsame und verbindliche Willens-

bildung kaum zustande komme und Verhandlungen mit anderen Staaten deshalb schwer seien. ³

Abschiebungen nach Afghanistan sind für die Rückkehrer*innen lebensgefährlich. Einzelpersonen haben ohne familiäre oder freundschaftliche Netzwerke in Afghanistan kaum eine Überlebenschance, da sie keine staatliche Unterstützung erhalten. Es ist wichtig, diese Fakten auch in der öffentlichen Diskussion bekannt zu machen und dem Eindruck entgegenzuwirken, Afghan*innen hierzulande seien Flüchtlinge dritter Klasse, ohne Aussicht auf ein Bleiberecht in Deutschland. Diese Broschüre soll deshalb vor allem Argumente an die Hand geben. Unter Auswertung von Medienberichten und Reports unterschiedlicher Organisationen soll die Debatte um Abschiebungen nach Afghanistan in einen sachlichen Kontext gestellt werden: Wie steht es um die aktuelle Sicherheitslage? Welche Gründe treiben die Menschen aus Afghanistan in die Flucht? Wie geht die Asyl-Rechtsprechung mit Afghan*innen um? Wie ist die wirtschaftliche Situation in dem vom Krieg gezeichneten Land? Was hätten Rückkehrer*innen zu erwarten?

Das Fazit ist eindeutig: Afghanistan ist kein sicheres Land – nicht für seine Bewohner*innen, erst recht nicht für Flüchtlinge und Rückkehrer*innen. Afghanische Flüchtlinge müssen deshalb in Deutschland weiterhin Aufnahme und den Schutz genießen, der ihnen zusteht.

1 Tagesschau v. 28.10.2015 (<https://www.tagesschau.de/ausland/demaiziere-afghanistan-101.html>).

2 Deutsche Welle v. 28.10.2015 (<http://www.dw.com/de/minister-afghanenwie-syrer-behandeln/a-18806590>).

3 Arvid Bell, Peace Research Institute Report No. 132: Afghanistan and Central Asia in 2015, S. 18.

FORDERUNGEN AN DIE BUNDESREGIERUNG

Vor dem Hintergrund der Situation in Afghanistan fordert PRO ASYL:

- Abschiebungen müssen umgehend ausgesetzt werden.
- Flüchtlingen aus Afghanistan ist ein dauerhafter Aufenthaltsstatus zu gewähren, der den Anspruch auf Familiennachzug beinhaltet.
- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll angewiesen werden, keine Widerrufsverfahren der Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen sowie des subsidiären Schutzes unter Hinweis auf angeblich sichere Regionen (»interne Fluchtalternative«) oder eine angeblich zum Positiven veränderte Sicherheitslage einzuleiten.
- Afghanischen Asylsuchenden ist der Zugang zu Integrations- und Sprachkursen – auch während des laufenden Asylverfahrens – zu gestatten.
- Angesichts der sich weiter verschärfenden Sicherheits-situation muss die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die Aufnahmeverfahren für (ehemalige) afghanische Ortskräfte der Bundeswehr, der Nichtregierungsorganisationen und anderer mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt werden.

HINWEISE FÜR AFGHANISCHE FLÜCHTLINGE UND IHRE BERATER*INNEN

Afghanistan ist für Flüchtlinge nicht sicher und schon gar kein sicheres Herkunftsland im Sinne des deutschen Asylrechts. Behauptungen, Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger seien chancenlos, sind falsch.

Der Umgang mit afghanischen Flüchtlingen in Deutschland ist aktuell geprägt von einer regierungsamtlichen Strategie der Verunsicherung und Entmutigung. Durch erhöhten Ausreisedruck, aber auch die demonstrative mediale Begleitung von freiwilligen Ausreisen, soll öffentlich dargestellt werden, dass eine Rückkehr nach Afghanistan möglich ist – wenn nicht im Wege der freiwilligen Ausreise, dann künftig möglicherweise durch mehr Abschiebungen.

Die Diskreditierung der Fluchtgründe von Afghan*innen hat Methode. Dass die lange Verfahrensdauer Menschen zermürbt, wird im Interesse einer Abschreckungspolitik hingenommen. Afghanische Flüchtlinge sollen damit davon abgehalten werden, sich auf den Weg nach Deutschland zu begeben.

Flüchtlinge, ihre Unterstützer*innen, Beratungsstellen und Rechtsanwält*innen sollten weiterhin unbeirrt für das Recht auf Asyl für afghanische Flüchtlinge streiten und auch öffentlich der politischen Konstruktion der Afghanistan-Flüchtlinge als angeblich nicht schutzbedürftige Asylsuchende entgegentreten.

Afghan*innen in Deutschland

Millionen Afghan*innen leben im Exil, zum Teil seit Jahrzehnten. In Deutschland wurden in den letzten 15 Jahren rund 54.000 Afghan*innen eingebürgert. Ende 2015 waren laut Ausländerzentralregister (AZR) rund 131.000 Menschen mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Deutschland erfasst – tatsächlich dürften aktuell einige Zehntausend

afghanische Flüchtlinge mehr in Deutschland leben. Denn von denen, die 2015 als Asylsuchende gekommen sind, waren Ende 2015 viele noch nicht im AZR erfasst. Klar ist: Die weit überwiegende Mehrheit der afghanischen Staatsangehörigen in Deutschland verfügt nicht über einen gesicherten Aufenthalt:

35.500 Afghan*innen mit einer Aufenthaltsgestattung befanden sich Ende 2015 im laufenden Asylverfahren. Rund 9.000 hatten lediglich eine Duldung und sind damit – prinzipiell – von Abschiebung bedroht. Weitere 31.600 Menschen waren Ende 2015 ohne Titel im AZR registriert. Dies dürften vor allem Personen sein, die im vergangenen Jahr gekommen sind und einen Asylantrag stellen wollten, aber vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch nicht zur formellen Antragstellung geladen wurden. Hinzu kommen diejenigen, die Ende 2015 noch gar nicht im AZR erfasst waren. Im Jahr 2016 hat das BAMF bis Ende Mai rund 37.000 neu eingereiste afghanische Asylsuchende registriert.⁴

Insgesamt ist vor dem Hintergrund dieser Zahlen – trotz der in Teilen unklaren Datenlage – davon auszugehen, dass derzeit deutlich über 120.000 Menschen aus Afghanistan hier mit einem unsicheren Status leben und auf Schutz oder ein Bleiberecht hoffen.

Mehr als 120.000 Menschen aus Afghanistan leben hier mit einem unsicheren Status und hoffen auf Schutz oder ein Bleiberecht.

Afghanische Asylsuchende gehören zu denen, die die längsten Wartezeiten im Asylverfahren zu ertragen haben: Viele Flüchtlinge warten seit etlichen Monaten darauf, überhaupt nur angehört zu werden und ihre Asylgründe vortragen zu können, danach warten sie erneut monatelang auf einen ersten Bescheid. In der gesamten Verfahrenszeit

⁴ BAMF, EASY Statistik (<http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20160606-asylgeschaeftsstatistik-mai.html?nn=1367522>).



© dpa / Matthias Beim

bleiben sie von Integrationskursen ausgeschlossen, weil das Bundesinnenministerium (BMI) der kaum ernsthaft zu vertretenden Ansicht ist, die Gruppe der Afghan*innen hätte keine gute Bleibeperspektive. Tatsächlich ist die kurzfristige Erledigung aller offenen Asylverfahren ebenso wenig realistisch wie die Abschiebung von zehntausenden Menschen nach Kabul.

Absehbar ist hingegen, dass sich hier ein gesellschaftliches Problem in erheblicher Größenordnung aufbaut, indem man die afghanischen Flüchtlinge als Versuchsobjekte der Abschreckungspolitik missbraucht: Überlange Wartezeiten, existenzielle Unsicherheit und stetig geschürte Ängste vor der Abschiebung werden ihre Zahl kaum reduzieren. Stattdessen werden sehenden Auges Integrationschancen verhindert, mit negativen Folgen für alle Beteiligten. Angesichts des insgesamt großen Staus der Asylverfahren beim Bundesamt fordert PRO ASYL für alle Asylsuchenden, die länger als ein Jahr hier sind, eine Bleiberechtsregelung.

Chancen im Asylverfahren

Die Anerkennungsquote in Fällen afghanischer Asylsuchender ist bislang hoch und verdeutlicht den Schutzbedarf der Betroffenen. Offiziell lag die Anerkennungsquote von

Afghanische Flüchtlingsfamilie in der Zentralen Aufnahmestelle ZAST für Flüchtlinge am 07.11.2015 in Halberstadt (Sachsen-Anhalt)

Afghan*innen 2015 bei 47 %. Allerdings waren weitere fast 39 % aller Entscheidungen lediglich »formelle«, in denen das BAMF den Asylantrag gar nicht inhaltlich prüft, sondern beispielsweise mangels Zuständigkeit an einen anderen Staat abgibt. Betrachtet man nur die Fälle, in denen das BAMF sich mit den Fluchtgründen und dem Schutzbedarf der Betroffenen auseinandergesetzt hat, erhält man die bereinigte Schutzquote. Sie lag 2015 bei 78 %, im ersten Halbjahr 2016 bei 52,9 %.⁵

Asylanträge sind nicht chancenlos. Gegebenenfalls sollte man klagen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird auch künftig die Asylanträge von Afghan*innen unter dem Gesichtspunkt angeblich sicherer Regionen schärfer prüfen und versuchen, die Anerkennungsquote weiter abzusenken. Doch die höhere Zahl von Ablehnungen beim Bundesamt bedeutet noch nicht, dass die Argumente des Bundesamtes von den Ge-

⁵ BAMF, Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik 2015, 2016.

richten geteilt werden. Klagen gegen negative Entscheidungen des BAMF können sich also lohnen.

Von großer Bedeutung ist, dass afghanische Asylantragsteller*innen ihre Herkunft und Geschichte wahrheitsgemäß, ausführlich und differenziert bei ihrer Anhörung im Bundesamt vortragen – von den individuellen Fluchtgründen über den Aufenthaltsort von Familienangehörigen und die Familienstruktur bis hin zu konkreten Gefährdungen und Überlebensemöglichkeiten im Falle einer Rückkehr/Abschiebung.

Das gilt auch für Betroffene, die als Flüchtlinge gar nicht in Afghanistan, sondern beispielsweise im Iran gelebt haben. Da Iran die afghanischen Flüchtlinge nicht wieder aufnimmt, droht prinzipiell auch in diesen Fällen die Abschiebung nach Afghanistan. Wenn dort aber keinerlei stützenden verwandtschaftlichen Bezüge bzw. Clan-Strukturen (mehr) vorhanden sind, kann dies – abseits von vorhandenen fluchtauslösenden Faktoren – relevant für eine mögliche Schutzgewährung sein.

Insbesondere für die Region in und um die Hauptstadt Kabul sollte detailliert vorgetragen werden. Im BAMF herrscht offensichtlich die Annahme, jedenfalls Kabul und inzwischen auch Herat und Mazar-i-Sharif seien sicher, vor allem für junge Männer. Hier sollte am individuellen Fall deutlich gemacht werden, dass selbst für junge Menschen ein Überleben dort vor dem Hintergrund zahlloser Binnenflüchtlinge und Ressourcenknappheit extrem schwer ist. Dies gilt umso mehr, wenn die Betroffenen keine familiäre Anbindung oder sonstige noch funktionierende soziale Netzwerke in Afghanistan (mehr) haben.

Es empfiehlt sich, so frühzeitig wie möglich eine Flüchtlingsberatungsstelle aufzusuchen.

Flüchtlinge haben zudem das Recht, sich bei ihrer Anhörung durch einen Beistand begleiten zu lassen (§ 25 Asylgesetz). Eine entsprechende Regelung findet sich auch in den Dienstweisungen des BAMF unter Punkt »7«: Werden Antragsteller*innen von einem Beistand (§ 14 VwVfG) zur Anhörung begleitet, so ist diese Person nur dann zuzulassen, wenn die Antragsteller*innen eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben und der Beistand sich bei Erscheinen ausweisen kann. Wichtig ist also, sich vorher beim BAMF anzumelden, einen Personalausweis mit sich zu führen und zugleich die Zustimmung des Flüchtlings zu haben.

Beratung und persönlicher Beistand sind sinnvoll.

Es kann sehr sinnvoll sein, Flüchtlinge bei der Anhörung zu begleiten. Denn die Anhörung ist zentral für die Schutzgewährung, weshalb viele Flüchtlinge nervös sind und Unterstützung gebrauchen können. Der Beistand darf nicht an Stelle der/des Asylsuchenden sprechen, er hat aber das Recht, bei Unklarheiten nachzufragen und nachzuhaken, z.B. wenn etwas falsch oder missverständlich protokolliert wurde. Bei

entsprechenden Situationen lohnt sich eine Intervention, um spätere Ungereimtheiten zu vermeiden. Außerdem kann der Beistand die anhörende Person bitten, ergänzende Fragen zu stellen, und kann dafür Sorge tragen, dass Aspekte des Flüchtlings zur Sprache kommen, die möglicherweise in der Aufregung oder Hektik der Anhörung unter den Tisch fallen. So ist es in der Vergangenheit schon vorgekommen, dass ein*e Anhörer*in Dokumente, die ein Flüchtling vorgelegt hat, zwar zu den Akten nimmt, aber nicht richtig liest. Hier kann ein Beistand eingreifen und darauf hinwirken, dass solche Belege zur Kenntnis genommen werden.

Integration und Teilhabe

Die Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF ist afghanischen Flüchtlingen erst nach einer Anerkennung im Asylverfahren erlaubt – im Unterschied zu anderen Flüchtlingsgruppen wie den Syrer*innen, die bereits während des laufenden Asylverfahrens teilnehmen. Zur Begründung verweist das BMI auf eine nicht ausreichend hohe Anerkennungsquote im Asylverfahren – eine angesichts der Zahlen äußerst fadenscheinige Begründung, die die Integration von zehntausenden Menschen, die bleiben werden, bewusst erschwert.

Gleichwohl können sich afghanische Flüchtlinge mit Unterstützung darum bemühen, alternative Deutschkurse selbst zu finanzieren oder Deutschkurse ehrenamtlicher Helfer*innen zu besuchen. Auch die Aufnahme von Arbeit oder Ausbildung ist, sobald die Erstaufnahme des Landes verlassen wurde, erlaubt. Zu beachten ist allerdings, dass die Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden muss und es unter Umständen einen »Vorrang« anderer Arbeitnehmer*innen gibt.

Minderjährige unterliegen der Schulpflicht! Im vergangenen Jahr wurde dieses Recht der Kinder auf Schulbesuch vielfach mit Füßen getreten, indem Kinder monatelang nicht beschult wurden. Besonders allein eingereiste Minderjährige aus Afghanistan haben lange Wartezeiten überbrücken müssen. Dort, wo die kommunalen Strukturen noch immer nicht funktionieren, sollte das Recht auf Schulbesuch aktiv und unmissverständlich eingefordert werden.

Abschiebungen

Bis 2005 gab es einen Abschiebungsstopp nach Afghanistan, in den Folgejahren bewegten sich die Abschiebungszahlen von Afghan*innen auf sehr niedrigem Niveau, zuletzt zwischen neun (im Jahr 2015) und zwölf (2011) Personen. Zumeist beschränkten sich die Bundesländer auf die Abschiebung von straffällig gewordenen Männern.

Diese Politik soll sich nun ändern. Massenhafte Abschiebungen nach Kabul sind allerdings in nächster Zeit nicht unbedingt zu erwarten. In welchem Maß Abschiebungen durchgeführt werden können, hängt von vielen Faktoren ab, nicht zuletzt vom Verhalten der afghanischen Regierung. Sie steht unter starkem Druck der deutschen und anderer europäischer

Anzahl der Abschiebungen nach Afghanistan von 2011 bis 2015



Quelle: BT-Drs. 18/7169 bzw. 18/7588; Grafik: PRO ASYL

Regierungen, sich kooperativ zu zeigen. Andererseits wäre die Abschiebung von zehntausenden afghanischen Flüchtlingen nach Kabul vor dem Hintergrund der dortigen extrem mangelhaften Infrastruktur eine humanitäre Katastrophe.

Zu erwarten ist, dass der behördliche Druck auf diejenigen afghanischen Flüchtlinge, die über das Asylverfahren zunehmend nicht mehr geschützt werden, steigen wird. Sie werden verstärkt genötigt, sich einen Pass zu besorgen und »freiwillig« auszureisen. Um die Zahl der freiwilligen Ausreisen zu steigern, wird die Bundesregierung, wie schon in anderen Fällen zuvor, sich auch nicht scheuen, die Lebensbedingungen der Betroffenen empfindlich zu erschweren.

Afghan*innen werden zunehmend gedrängt, auszureisen. Massenhafte Abschiebungen sind aber (noch) unrealistisch.

Klar ist, dass unter den aktuellen politischen Bedingungen afghanische Flüchtlinge nicht vollständig sicher vor einer Abschiebung sind. Dennoch sollte – auch von Beratungsseite aus – der allgemeinen Panik entgegengewirkt werden. So sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass in Deutschland niemand vor Abschluss des Verfahrens abgeschoben werden kann. Oft fürchten sich Asylsuchende bereits in einem Stadium vor einer Abschiebung, in dem ihnen diese noch gar nicht drohen kann.

Andere Möglichkeiten für ein Aufenthaltsrecht prüfen

Afghanische Staatsangehörige, die trotz erfolglosen Asylantrags seit längerer Zeit mit einer Duldung in Deutschland leben, sollten mit Unterstützung einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem Rechtsbeistand ihre rechtliche Situation prüfen und klären, ob für sie ein Aufenthaltsrecht aus anderen als asylrechtlichen Gründen in Frage kommt.

Es gibt eine Reihe von möglichen Aufenthaltstiteln und speziellen Duldungsgründen. So kann unter Umständen schon ein sechs- bis achtjähriger Aufenthalt für ein Bleiberecht ausreichend sein (§ 25b Aufenthaltsgesetz). Jedoch setzen die meisten Aufenthaltstitel zumindest den Nachweis der (teilweisen) Lebensunterhaltssicherung und eine gute Integration voraus.

Für Minderjährige kann sich ein erfolgreicher vierjähriger Schulbesuch ebenfalls positiv auswirken (§ 25a Aufenthaltsgesetz). Greifen diese gesetzlichen Regelungen nicht, kann man sich gegebenenfalls an die Härtefallkommission des Bundeslandes wenden. Wird eine Ausbildung begonnen, so darf während der Ausbildung nicht abgeschoben werden und es muss für die gesamte Ausbildungsdauer mindestens eine Duldung erteilt werden (§ 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Keine übereilte Beratung zur Rückkehr

Die Zahl der freiwilligen Ausreisen von afghanischen Staatsangehörigen hat zugenommen. Das hat verschiedene Gründe: Frustration über die lange Dauer des Asylverfahrens, manchmal kaum erträgliche Lebensumstände in der Flüchtlingsunterkunft, enttäuschte Erwartungen an eine Zukunft in Deutschland, Sorge um zurückgebliebene Familienangehörige, wenn sich kurzfristig keine Möglichkeit des Familiennachzugs abzeichnet.

Wichtig ist, dass eine Entscheidung zur »freiwilligen Rückkehr« unter dem Druck der Verhältnisse nicht übereilt und uninformativ getroffen wird.

Einzelne Rückkehrer*innen haben angegeben, sie hätten mit ihrer Rückkehrentscheidung darauf reagiert, dass man ihnen gesagt habe, sie hätten keine Chance im Asylverfahren in Deutschland. Dies aber trifft in den meisten Fällen nicht zu. In Deutschland hat jeder Asylbewerber Anspruch auf eine behördliche Entscheidung, bevor zu einer (freiwilligen) Ausreise aufgefordert wird.

Andere, oft junge Flüchtlinge, sind entmutigt, fühlen sich vereinsamt und sehnen sich nach ihrer Familie. Die Entscheidung der Flüchtlinge muss respektiert werden, aber die Erfahrungen zeigen, dass Rückkehrer*innen »mit leeren Händen« von der Familie oft nicht willkommen geheißen werden und damit leben müssen, als gescheitert oder verantwortungslos gebrandmarkt zu werden. Dies sollte Flüchtlingen zu bedenken gegeben werden. Nur zu häufig flüchten Rückkehrer*innen nach der Rückkehr erneut.

PRO ASYL steht kritisch zu Verfahrensberatungen, wenn sie schon in einem frühzeitigen Stadium des Verfahrens zu einer freiwilligen Ausreise raten. In jedem Fall benötigt eine Verfahrensberatung die Kenntnis der individuellen Umstände und darf sich nicht nur auf die Situation im Herkunftsland beschränken. Eine Aufforderung zur (freiwilligen) Ausreise kann ohnehin erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung erfolgen. Wichtig: Wer eine unter solchen Umständen zustande gekommene Entscheidung zur »freiwilligen Rückkehr« annullieren will oder auch aus anderen Gründen zu der Entscheidung kommt, dass er nicht freiwillig ausreisen kann/will, sollte sich unverzüglich beraten lassen.

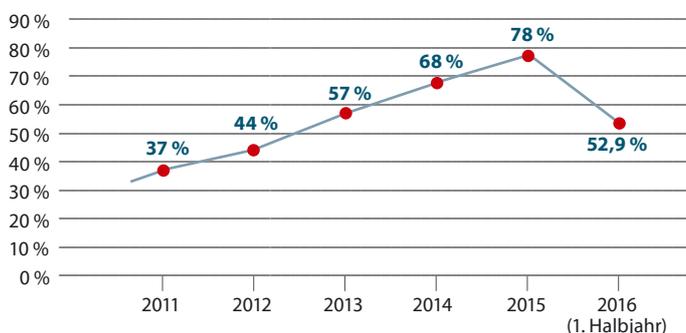
ASYL FÜR AFGHANISCHE FLÜCHTLINGE?

Will der Staat die Zahl der Asylsuchenden senken, hat er es schwer, solange die Schutzquote hoch ist. Das Argument vom »Asylmissbrauch« kann dann nicht verfangen. Also ist der Staat bestrebt, die Schutzquote zu senken, damit öffentlich argumentiert werden kann, es sei »angezeigt, das Ziel einer Zurückdrängung wirtschaftlich motivierter Asylbeantragung (...) mit erhöhtem Nachdruck zu verfolgen.«⁶ Zur Senkung der Schutzquote steht eine reich bestückte Werkzeugkiste zur Verfügung. Dabei arbeiten Gesetzgeber und höchstrichterliche Rechtsprechung meist Hand in Hand.

Die Anerkennungspraxis

In der Vergangenheit waren auch afghanische Asylsuchende immer wieder Zielgruppe von Abwehrmaßnahmen. Seit den 1980er Jahren zählte Afghanistan fast durchgängig zu den Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen in Deutschland – obwohl man früh versuchte, sie vom Territorium fernzuhalten (Visumzwang Anfang 1980, Transitvisumzwang 1981, Sperrung von Fluchtrouten, Erklärung von Transitstaaten zu sicheren Drittstaaten).

Schutzquote Afghanistan Entscheidungen des BAMF



Quelle: BAMF; eigene Berechnungen. Es handelt sich um die »bereinigte Schutzquote«, also inhaltliche Entscheidungen im Asylverfahren ohne Berücksichtigung »formeller Entscheidungen. Grafik: PRO ASYL

In den Zeiten des Kalten Krieges hatten afghanische Flüchtlinge, wie alle Flüchtlinge aus dem Ostblock, grundsätzlich gute Chancen, anerkannt zu werden. In den 80er und 90er Jahren hat sich eine umfangreiche und komplizierte Rechtsprechung zur Interpretation des Begriffs der »politischen Verfolgung« entwickelt, die mehr und mehr auf Abschreckung zielte und für Afghanistan nur noch allgemeine Bürgerkriegsgefahren erkennen wollte, die nicht asylrelevant seien.

Solange der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), obwohl seit dem Jahr 1954 innerstaatlich geltendes Recht, in der deutschen Asylpraxis keine Bedeutung beigemessen wurde, wurde die Schutzquote insbesondere bezogen auf Afghanistan mit der Behauptung gesenkt, politische Verfolgung könne nur staatliche Verfolgung sein, wo aber eine staatliche (Zentral-)Gewalt nicht existiere, gebe es auch keine politische Verfolgung. Mit der Begründung, dass die Taliban keine (auch keine quasistaatliche) Gebietsgewalt innehätten, wurde in den 1990er Jahren tausenden afghanischen Flüchtlinge Schutz zunächst verweigert. Dabei interessierte nicht, dass die GFK den Begriff »politische Verfolgung« nicht kennt. Dieser Trick funktioniert nicht mehr, seit die GFK und die europäische Qualifikationsrichtlinie in das Asylgesetz inkorporiert sind und auch nicht-staatliche Verfolgung ein Grund für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz sein kann. Inzwischen versuchen die Entscheidungsträger*innen zunehmend, die Zuerkennung subsidiären internationalen Schutzes zu verweigern, obwohl die Sicherheitslage in Afghanistan sich verschlechtert und die Zahl der zivilen Opfer steigt.⁷

In den letzten Jahren hatten Afghan*innen im Asylverfahren insgesamt gute Aussichten auf eine Schutzgewährung – sofern das Bundesamt seine Zuständigkeit akzeptierte und eine inhaltliche Prüfung vornahm. 2015 hat das BAMF über rund 6.000 Asylanträge von Afghan*innen entschieden. In den Fällen, in denen das Bundesamt den Antrag

6 Bundestagsdrucksache 18/8039 v. 06.04.2016 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808039.pdf>).
7 Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

8 Die bereinigte Schutzquote umfasst den Schutz nach Art. 16a GG, den Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz und nationalen Abschiebungsschutz. Sie errechnet sich, indem aus der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF alle »formellen Entscheidun-



inhaltlich geprüft hat, betrug die Schutzquote⁸ für Afghan*innen 2015 rund 78 %. Seit der Ankündigung eines Politikwechsels durch Innenminister de Maizière ist die Schutzquote gefallen, im ersten Halbjahr 2016 auf 52,9 %.

Betrachtet man die Anerkennungsquoten der letzten Jahre, drängt sich der Eindruck auf, dass die Steigerung – bis zum Zeitpunkt der politischen Intervention de Maizières – ein Spiegelbild der sich gleichzeitig stetig verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan darstellte.

Schutzalternative in Afghanistan?

Der zentrale Ansatz, um Asylschutz künftig auch dann abzulehnen, wenn im individuellen Fall eine konkrete Verfolgungsgefahr gegeben ist, ist die Unterstellung einer so genannten internen »Flucht-« oder »Schutzalternative«, die die Betroffenen im Herkunftsland finden könnten.

Die sogenannten Herkunftsländerleitsätze zu Afghanistan – Grundlage der Entscheider*innen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – wurden bereits den neuen politischen Vorgaben angepasst. Es solle dabei stärker als bisher den Aspekten der innerstaatlichen Fluchtalternativen im Herkunftsland unter Beachtung der Erreichbarkeit des Gebietes und der Existenzmöglichkeiten am Ausweichort Rechnung

Afghanische Flüchtlinge protestieren für ihr Bleiberecht in Deutschland.

getragen werden, erklärt die Bundesregierung.⁹ Welche Orte genau gemeint sind, führt die Bundesregierung nicht aus. Die Herkunftsländerleitsätze sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch eingestuft.

Bislang galt allenfalls Kabul als interne Schutzalternative – zumindest arbeitsfähige Männer, so hieß es, könnten dort ein Auskommen finden. Mit dieser Begründung wurde auch Menschen, die aus anderen Landesteilen stammten, ein Schutzstatus verweigert.

Eine »interne Schutzalternative« kann nicht so einfach unterstellt werden – sie ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

Das Bundesverwaltungsgericht der Republik Österreich ist anderer Ansicht und verweist auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): »In der Provinz Kabul liegen die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes für die Bewohner wegen drohender Verletzung von Artikel 2 oder 3 EMRK und des Protokolls Nr. 6 zur EMRK vor. Eine interne Schutzalternati-

gen« herausgerechnet werden. Die »formellen Entscheidungen« sind jene, in denen das BAMF keine inhaltliche Aussage zum Antrag trifft, sondern die Fälle »anderweitig erledigt«, etwa weil die Zuständigkeit eines anderen EU-Staates festgestellt wird.

⁹ Bundestagsdrucksache 18/7169 v. 22.12.2015 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/071/1807169.pdf>).

ve besteht nicht in Afghanistan. Für Personen, die sich seit längerem nicht in Afghanistan aufgehalten haben, ist die Situation noch problematischer.«¹⁰

In der Tat: Kabul ist für kaum jemanden ein guter Platz, wenn man einige Privilegierte außer Acht lässt. Die Stadt ist innerhalb von zehn Jahren um das Zehnfache gewachsen. Sie hat jetzt knapp sieben Millionen Einwohner*innen. Die Infrastruktur ist nicht mitgewachsen. Ein Großteil der inzwischen über 1,2 Millionen in Afghanistan lebenden Binnenvertriebenen versucht sich in der Hauptstadt durchzuschlagen, die ethnisch segmentiert ist. Die elenden Flüchtlingslums rund um die Stadt wachsen. Wer überhaupt einen Job findet, der muss Recht- und Vertragslosigkeit sowie Ausbeutung in Kauf nehmen. Wer keine Beziehungen vor Ort hat, bleibt außen vor.

Auch dem deutschen Bundesamt ist bewusst, dass im von Familien-, Stammes- und Clanstrukturen dominierten Vielvölkerstaat Afghanistan nicht jede*r Staatsbürger*in überall hinreisen, geschweige denn in jedem lokalen Machtbereich des Landes leben kann. Ethnische Minderheiten ohne Unterstützung durch soziale Netzwerke sind nicht nur sozial und wirtschaftlich isoliert, sondern unter Umständen auch an Leib und Leben bedroht.

Inzwischen sind Bundesamtsbescheide aufgetaucht, in denen schematisch die Regionen Herat und Mazar-i-Sharif sowie Kabul als sicher im Sinne einer inländischen Fluchtalternative bezeichnet werden. Rechtsanwalt Gunter Christ weist darauf hin, dass die Zumutbarkeit einer inländischen Schutzalternative am Maßstab des Art. 8 der Richtlinie (RL) 2004/83 EG zu messen ist. Danach »muss beim internen Schutz die Existenzgrundlage aber so weit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus.«¹¹

Ähnlich steht es auch in § 3e Asylgesetz »Interner Schutz«:

Neben dem Schutz vor Verfolgung ist bei der Annahme einer internen Schutzalternative Voraussetzung, dass ein Flüchtling »sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung (...) sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers (...) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen (...) einzuholen.«

Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuerkennung subsidiären Schutzes verweigert werden soll: Es reicht nicht aus, dass »für den Betroffenen in dem relevanten Gebiet keine Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, sondern erst dann, wenn von ihm auch vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt« – wobei jeder Einzelfall daraufhin geprüft werden muss.¹² Auch mit den UNHCR-Kriterien zur internen Schutzalternative setzt Christ sich auseinander.¹³ Christ kommt zu dem Schluss, dass in Afghanistan kein interner Schutz – auch nicht in Kabul – in Betracht kommt, denn:

»Dort gibt es

- weder einen funktionierenden Staat
- noch sonstige in Art. 7 RL genannte Organisationen
- die effektiven Schutz leisten können.
- Auch ist dort kein Leben ohne Hunger, mit Unterkunft, ggf. ärztlicher Versorgung und sonstigem sozialen Existenzminimum gesichert bzw. gewährleistet,
- der Staat gewährleistet keinen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen und Kriminalität und auch
- ein Zugang zu den nach GFK gewährten Rechten ist nicht gewährleistet.«

Für Kabul verweist Christ insbesondere auf die massiven, alltäglichen Angriffe der Taliban auf die Stadt sowie auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 28.07.2014, das einem paschtunischen Flüchtling, der sich der Zwangsrekrutierung entzogen hatte, bescheinigt, in Kabul nicht sicher vor Entdeckung durch die Taliban und dadurch in Lebensgefahr zu sein.

Auch für Herat führt Christ eine ganze Reihe von BAMF-Bescheiden und Gerichtsurteilen aus den letzten Monaten und Jahren auf, die zeigen, wie wenig die Stadt als »sicherer« Alternativort für Flüchtlinge in Frage kommt. Darunter sind Schutzgewährungen wegen den einer westlich geprägten Frau drohenden schweren Menschenrechtsverletzungen (Anerkennung nach § 3 Abs. 1 AsylVfG), wegen erheblicher Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG), wegen fehlender Existenzmöglichkeit bzw. drohenden Hungertods auch in Kabul oder Herat (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG), wegen drohender Zwangsverheiratung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) und anderes. Anhand weiterer Quellen illustriert Christ zudem die sich verschlechternde Sicherheitslage in Herat: gestiegene Zahlen von Entführungen und Tötungen, Meldungen von Autobombenanschlägen bis hin zu Giftgasangriffen auf Schulen in Herat, bei denen 2015 Hunderte von Kindern, insbesondere Mädchen, verletzt wurden.

¹⁰ Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung v. 05.06.2014 - W199 1434642-1.

¹¹ Gunter Christ, Anerkennungs- und Rückführungspraxis von Deutschland und der EU betreffend afghanische Flüchtlinge, Manuskript zum Vortrag bei der Bundesrechtsberaterkonferenz vom 07. bis 09.04.2016 in Hohenheim (http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2016/05/Gunter_Christ_Afghanistan.pdf).

¹² Verwaltungsgericht Gießen, Urteil v. 27.01.2016 – 2 K 3674/14.GI.A, zitiert nach Gunter Christ, a.a.O.

¹³ UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4 »Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative« im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtstellung der Flüchtlinge, zit. nach Gunter Christ, a.a.O.

Auch für Mazar-i-Sharif führt Christ eine Vielzahl sicherheitsrelevanter Ereignisse in den letzten Monaten auf, die die Vorstellung einer friedlichen Oase in einem umkämpften Land ins Reich der Fantasie verweisen. Zudem erklärt er die Vorstellung, man könne eine Vielzahl von afghanischen Flüchtlingen allein auf die Schutzalternative Mazar-i-Sharif verweisen, für unrealistisch – hat doch die Stadt selbst nur 267.000 Einwohner*innen.

Gefahrendichte: Ein rechtlicher Begriff ohne Realitätsbezug

Viele Flüchtlinge haben keine Verfolgungsgeschichte im Sinne des Flüchtlingsrechts zu erzählen, fliehen aber gleichwohl aus einem sehr konkreten Gefühl der Bedrohung und Gefährdung des eigenen Lebens heraus. Welche Chancen haben sie im Asylverfahren?

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Figur der »Verfolgungsdichte«, die in Asylverfahren lange Zeit eine entscheidende Rolle spielte, zur »Gefahrendichte« weiterentwickelt. Hinter dem sperrigen Wort verbirgt sich in etwa folgende Rechnung:

Man setzt die Zahl der in einem bestimmten Gebiet (Afghanistan) lebenden Menschen in Relation zur Zahl der Akte willkürlicher Gewalt, die dort stattgefunden haben innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Aus dem Verhältnis zwischen konfliktbezogenen Todesfällen und Bevölkerungszahl ergibt sich ein Gefährdungskoeffizient. Das Ergebnis, zynisch manchmal auch »Body-Count-Index« genannt, gibt vor, eine verlässliche Aussage über die Gefährdungslage in einer Region zu treffen. Das klingt rational und juristisch belastbar. In den Gerichtsentscheidungen heißt es dann oft, die »Gefahrendichte« in der Zielregion der Abschiebung habe nicht die »Erheblichkeitsschwelle« überschritten. Deshalb soll eine Abschiebung möglich sein. Schutz ist nur dann zuzusprechen, wenn die Zahl der Verletzungsakte nahe bei 50 % der Gesamtzahl der Bevölkerung liege.¹⁴ Doch die Grenze von 50 % wird ohnehin fast nie überschritten. In der afghanischen Provinz Ghazni liegt der Gefährdungskoeffizient z.B. bei 0,05476 – also im untersten Prozentbereich.¹⁵ Und selbst wenn afghanische Asylsuchende aus einem äußerst unsicheren Gebiet geflohen sind, wird ihnen oft entgegengehalten, zumindest in Kabul sei ihr Leben nach dem geschilderten Maßstab auf jeden Fall sicher.

Die Absurdität dieser Rechnerie hat der ehemalige Richter Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann jüngst in einem Beitrag für die Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik dargelegt.¹⁶ Anhand der heutigen Rechtsprechung¹⁷ errechnet Tiedemann den Quotienten der Gefahrendichte für zerstörte Städte im Zweiten Weltkrieg. Demnach hätte die Gefahrendichte in Stalingrad bei 19,2 % gelegen, in Dresden bei 10,6 % und in Coventry bei 0,6 %. Wären Menschen aus diesen Städten geflüchtet, hätte man sie nach heutiger deutscher Rechtsprechung also ohne weiteres wieder zurückschieben können. Statt unmenschlicher Erbsenzählerei spricht sich Tiedemann für eine Rechtsprechung aus, die ihren Maßstab anhand historisch geteilter Erfahrungen und hieraus abgeleiteter qualitativer Urteile gewinnt.

»Dass wir dazu neigen, Wahrscheinlichkeiten im Promillebereich für unbedeutend zu halten, hängt nämlich offenbar damit zusammen, dass wir uns hier von Intuitionen leiten lassen, die ihre Berechtigung haben, wenn es um Chancen geht, nicht aber, wenn es um Risiken geht. Es ist durchaus vernünftig, eine im Promillebereich liegende Chance, im Lotto zu gewinnen, nicht allzu ernst zu nehmen und darauf keine Lebensentscheidungen aufzubauen. Dagegen kann es äußerst vernünftig, ja in der Verantwortung vor den eigenen Kindern unter Umständen geradezu notwendig sein, einem Risiko, das im Promillebereich liegt, auszuweichen, dafür Hab und Gut aufzugeben und bereit zu sein, in einem fernen Land eine neue ungewisse Zukunft zu suchen.«

Grundsätzlich ist in Afghanistan keine Region dauerhaft sicher, die Lage verändert sich mitunter monatlich.

Statt in Zahlenspielereien ohne Realitätsbezug zu münden, sollten die Gefahrenlagen in ihrer Qualität ernst genommen werden. Gerade Afghanistan ist hierfür ein Paradebeispiel: Grundsätzlich ist dort keine Region dauerhaft sicher, die Lage verändert sich mitunter monatlich. Den von dort kommenden Flüchtlingen einen Strick daraus zu drehen, eine Gefahrenlage überschätzt zu haben, entbehrt jedenfalls jeder Empathie, aber auch der von historischer Erfahrung geleiteten Vernunft. Und wenn wegen ganz geringer »Gefahrendichte« afghanischen Asylantragsteller*innen kein Schutz zuzuerkennen ist, wieso gibt dann das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für Afghanistan heraus?

14 Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 27.04.2010 – 10 C 4/09.

15 FAZ v. 02.02.2016 (<http://www.faz.net/aktuell/politik/abschiebungsplaene-fuer-afghanische-fluechtlinge-14046723.html?printPageArticle=true#/elections>).

16 Paul Tiedemann, Gefahrendichte und Judiz – Versuch einer Rationalisierung, ZAR 2016, S. 53 ff.

17 Europäischer Gerichtshof, Urteil v. 17.02.2009 – C-465/07 – Elgafaji.

KEINE SICHERHEIT IN AFGHANISTAN

Die Sicherheitssituation in Afghanistan stellte sich im Frühjahr 2016, noch vor Beginn der Hauptkampfsaison, als extrem angespannt dar. Im ganzen Land sind die Taliban und andere aufständische Gruppierungen auf dem Vormarsch. Nur mit dem Einsatz verbliebener US-Kampftruppen und Luftunterstützung können Regionen zurückerobert werden. Trotz eines Einsatzes von Special Forces wurden große Teile der wichtigen Provinz Helmand von Regierungsseite faktisch aufgegeben. Eine neue Offensive der Regierungstruppen begann Anfang März. Allem Gerede von Sicherheit, Wiederaufbau und Entwicklungshilfe zum Trotz: Es herrscht Krieg in Afghanistan und die Zivilbevölkerung ist prinzipiell landesweit an Leib und Leben bedroht.

Opfer unter der Zivilbevölkerung

Im Februar 2016 hat die UN-Unterstützungsmission für Afghanistan (UNAMA) ihren Jahresbericht veröffentlicht.¹⁸ Demnach hat die Zahl der zivilen Opfer in Afghanistan Rekordniveau erreicht. 2015 gab es die höchste Anzahl an zivilen Opfern seit 2009. Insgesamt verzeichnet der Bericht 11.002 zivi-

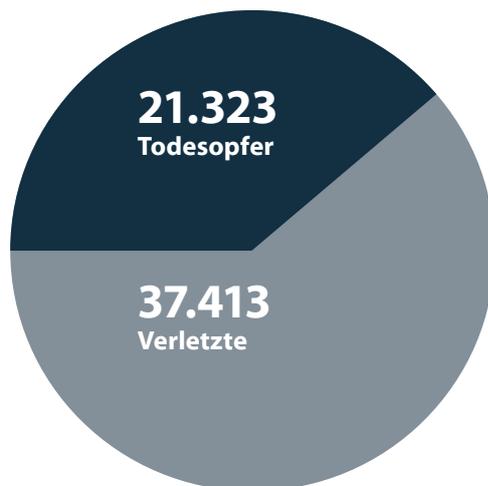
le Opfer, davon 3.545 Todesopfer und 7.457 Verletzte. Insgesamt seien von Anfang 2009 bis Ende 2015 genau 58.736 zivile Opfer zu beklagen, darunter 21.323 Todesopfer und 37.413 Verletzte. Besonders Schutzbedürftige seien immer öfter Opfer von Attacken, 2015 stieg die Zahl der weiblichen Opfer um 37 % an und die der Kinder um 14 %.

UNAMA konstatiert einen Anstieg der Gewalt, mehr zerstörte Wohnungen sowie tausende neue »displaced persons« (Binnenvertriebene) und vermutet, dass sich die Auswirkungen der Gewaltwelle in einer allgemein lang anhaltenden Verunsicherung der Bevölkerung niederschlagen wird. Unterstützung durch die Regierung gebe es praktisch keine. Die drei Ursachen der neuen Gewaltwelle sind nach Angaben von UNAMA: mehr Selbstmordattentate durch regierungsfeindliche Gruppierungen, Kollateralschäden durch Beschuss von Regierungstruppen sowie Tote durch Kreuzfeuer, insbesondere in der Kunduz-Region.

Selbst nach Angaben des Auswärtigen Amtes gilt die Gefahr für Leib und Leben in jedem zweiten der etwa 400 afghanischen Distrikte als hoch oder extrem.¹⁹ Zugleich wachse die Bedrohung auch in bislang ruhigeren Gebieten rasant an.

Die Zivilbevölkerung selbst nimmt die Sicherheitslage in Afghanistan zunehmend als schlecht wahr. Die Asia Foundation hat 2015 eine repräsentative Umfrage veröffentlicht, die sie 2014 durchgeführt hat. 65 % aller Afghan*innen sagen, dass sie immer, oft oder gelegentlich um ihre persönliche Sicherheit fürchten. Dies stellt die höchste Quote dar, seitdem die Stiftung in Afghanistan Umfragen durchgeführt hat.²⁰ Zudem sei die schlechte Sicherheitslage der wichtigste Grund dafür, dass sich Afghanistan insgesamt in eine problematische Richtung bewege.²¹ Das veränderte Sicherheitsempfinden der Menschen in Afghanistan wird darüber hinaus auch davon geprägt, dass die eigentlich als Unterstützung der staatlichen Sicherheitskräfte ins Leben gerufenen lokalen Milizen, die in

58.736
zivile Opfer
seit 2009



Quelle: siehe Fußnote 18

18 United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), Afghanistan: Annual Report 2015. Protection of Civilians in Armed Conflict, Kabul Februar 2016 (https://unama.unmissions.org/sites/default/files/poc_annual_report_2015_final_14_feb_2016.pdf).

org/sites/default/files/poc_annual_report_2015_final_14_feb_2016.pdf).



© Reuters / Anil Usyan

den ländlichen Gebieten den Widerstand gegen die Taliban organisieren sollten, ihrerseits in großem Maße Gewalt und Terror gegen die Zivilbevölkerung ausüben.

**Viele Afghan*innen fürchten
um ihre persönliche Sicherheit.**

Spiegel Online berichtete am 18. April 2016 über einen gemeinsamen Bericht von UNICEF und UNAMA. Darin heißt es, im Jahr 2015 habe die UNO 132 Übergriffe gegen Bildungseinrichtungen verzeichnet. 369 afghanische Schulen hätten wegen Drohungen, Einschüchterung und Gewalt ganz oder teilweise schließen müssen. Auch Angriffe auf Gesundheitshelfer*innen nehmen zu: Im selben Bericht von UNAMA und UNICEF finden sich Angaben über Angriffe auf Ärzt*innen, Krankenpfleger*innen und Gesundheitseinrichtungen. Diese Angriffe hätten sich von 59 im Jahre 2014 auf 125 im Jahre 2015 gesteigert, zum Opfer gefallen seien ihnen 20 Gesundheitsmitarbeiter*innen, 43 seien verletzt worden und 66 entführt. In dieser Statistik finden sich allerdings auch die vielen Opfer des US-Luftangriffs auf ein Krankenhaus von Ärzten ohne Grenzen im Kunduz im Oktober 2015 wieder.

**Mazar-i-Sharif nach einer Attacke
der Taliban. Afghanistan kommt nicht
zur Ruhe: In fast allen Landesteilen
gibt es Kämpfe oder Anschläge.**

Der zunehmende Mangel an Sicherheit führt auch dazu, dass Angehörige lokaler Milizen, Truppen lokaler Warlords, aber auch Zivilpersonen in den unsicheren Regionen versuchen, Unterstützung und Versorgung bei denjenigen zu finden, die lokal über kurz oder lang an der Macht sein könnten.

Beispielhaft für die unübersichtliche Sicherheitslage ist die Provinz Nangarhar in Ostafghanistan. Dort haben Aufständische, die sich als Bestandteil des »Islamischen Staats« (IS) bezeichnen, mehrere Bezirke der Provinz zeitweilig unter Kontrolle gebracht und Anschläge z.B. in Jalalabad verübt. Ob der IS, der einen supranationalen Kalifatstaat anstrebt, sich ausbreiten wird, ist noch unklar. Schon zu Al Kaida hatten die Afghan*innen überwiegend eine kritische Distanz, galt sie ihnen doch nicht als einheimische afghanische Bewegung.

19 FAZ v. 13.11.2015 (<http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/auswaertiges-amt-haelt-afghanistan-nicht-fuer-sicher-13909934.html>).

20 Asia Foundation, Afghanistan in 2014. A Survey of the Afghan People, Kabul 2014, S. 32 (<http://asiafoundation.org/afghansurvey/>).

21 Ebenda, S. 6.

Die Taliban sehen sich bei allen Unterschieden nicht nur als eine islamische Bewegung, sondern ebenso als Patrioten. Sollte sich der IS allerdings in Teilen des Landes etablieren können, so könnte ein Wettlauf um militärische Erfolge einsetzen.

Das Europäische Asylunterstützungsbüro (EASO) hat schon im Januar 2015 mit dem Bericht »Afghanistan – Security Situation« die sich abzeichnende Bedrohungslage erörtert.²² An den Provinzlagekarten des Berichts ist auffällig, dass ein Großteil der Sicherheitsvorfälle sich entlang der Hauptstraßen abgespielt hat. Das mag aus guerillataktischen Gründen zu erklären sein (Kampf gegen Konvois, Raub von Transportgut, Anschläge gegen Kontrollposten usw.), man fragt sich aber, ob es eine seriöse und vollständige Dokumentation von Vorfällen in den Distrikten abseits der Straßen überhaupt gibt oder geben kann. Bei einer stillen Übernahme von ländlichen Regionen durch die Taliban dürften, falls es keine militärische Reaktion gibt, die sicherheitsrelevanten Vorfälle erst einmal zurückgehen. Insofern ist daran zu zweifeln, dass die Lagedarstellung per Karte realistisch ist, wenn man auf die Frage abstellt, wer jeweils die tatsächliche Gebietshoheit hat. Selbst als die Bundeswehr noch in Kunduz war, waren außerhalb der Stadt die Taliban dominierend.

Im Frühjahr 2016 kontrollierten die Taliban Gebiete in einer Größenordnung, wie es zuletzt vor der US-Invasion 2001 der Fall war.

Die Neue Zürcher Zeitung²³ schreibt zur Frühjahrsoffensive der Taliban, bei der Mitte April 2016 bereits wieder an den Rändern der Stadt Kunduz und im näheren Umland gekämpft wurde: »Die Taliban greifen nicht nur im Nordosten an. Die »Befreiung« aller Gebiete unter Regierungskontrolle ist explizites Ziel der Operation Omari, wie die Offensive in Reverenz an den langjährigen Taliban-Führer Mullah Omar genannt wurde. Obaid (von Afghan Analysts Network) vermutet, dass dabei klare strategische Prioritäten verfolgt werden. Die Errichtung eines Korridors im Norden, der die Wirtschaftsmetropole Mazar vom Rest des Landes abschneidet, ist ein Ziel der Aufständischen. In der hierfür wichtigen Provinz Baghlan sind die Kämpfe gegenwärtig besonders stark. Dort, aber auch in Helmand im Süden und an zahlreichen anderen Schauplätzen kann sich die afghanische Armee oftmals nur dank ausländischer Unterstützung halten. (...) In den kommenden Wochen und Monaten muss mit einer weiteren Zunahme der Feindseligkeiten gerechnet werden.«

Tatsächlich ist die Sicherheitslage noch viel ernster, als es die offiziellen Berichte über Talibanerfolge erahnen lassen. Die Taliban kontrollierten im Frühjahr 2016 wieder Gebiete in einer Größenordnung, wie es zuletzt vor der US-Invasion und ihrer

Vertreibung von der Macht im Jahr 2001 der Fall war. Im Jahr 2015, so der Experte Thomas Ruttig, sei es den Taliban gelungen, insgesamt 23 von 400 Distriktzentren zeitweilig oder dauerhaft einzunehmen.²⁴ Nur in sechs Fällen sei eine schnelle Wiedereroberung durch Regierungskräfte gelungen. Nach Ruttigs Einschätzung dürfte es eine deutlich höhere Zahl von latent talibankontrollierten Distrikten geben. »Aus diesen wird keine Kampftätigkeit mehr gemeldet, die Regierung hält oft entweder nur noch das Distriktzentrum oder sogar nur Teile davon.« Aus fünf Distrikten habe es Berichte gegeben, dass die Regierung nur noch den Amtssitz des jeweiligen Gouverneurs in ihrer Macht habe. Dass den Regierungskräften die letzte Macht teilweise absichtlich belassen wird, hält Ruttig für eine Strategie: »In weiteren Distrikten verzichten die Taliban darauf, den letzten Vorstoß zu unternehmen, um nicht Luftangriffe oder größere Gegenoperationen zu provozieren, oder greifen auf Bitten der örtlichen Bevölkerung nicht an, um Zerstörungen zu vermeiden.«

Der Fall von Kunduz: Eine Zäsur

Eine Zäsur hinsichtlich der Sicherheitssituation in Afghanistan stellt der kurzzeitige Fall der Stadt Kunduz dar, die auch für die deutsche Außenpolitik zu einem Skandal geworden ist. Denn am 29. September 2015 eroberten die Taliban die 300.000 Einwohner zählende Stadt Kunduz, die zuvor lange Zeit unter deutschem Regierungskommando stand. Seit dem Machtverlust der Taliban war es ihnen nicht gelungen, eine derart große Stadt erfolgreich einzunehmen, auch wenn die Regierungstruppen sie zwei Wochen später zurückerobern konnten.

In seiner Analyse hat das Bonn International Center for Conversion (BICC) den »Fall Kunduz« untersucht.²⁵ Demnach sei die Bundeswehr zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen, ein sicheres Umfeld zu schaffen. Mit der Zeit seien die Distrikte Chardarah, Archi, Khanabad und Imam Sahib, alle rund um Kunduz, zu Problemregionen geworden. Auch aufgrund rivalisierender Kriegsfürsten, konstatiert das BICC, habe die Bundeswehr die Erwartung, Sicherheit in Kunduz schaffen zu können, bereits vor Jahren aufgegeben.

Auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) kommt in ihrer Bewertung zu vergleichbaren Diagnosen der Sicherheitssituation.²⁶ Die materiellen Verluste in Kunduz werden wie folgt aufgelistet:

»Zehn Regierungsgebäude sind niedergebrannt worden; eine Brücke im Wert von sieben Millionen Euro wurde zerstört; mehr als 700 Fahrzeuge, darunter Polizeiwagen, Feuerwehrautos, Humvees, Privatwagen und UN-Fahrzeuge wurden gestohlen; ebenso unzählige Computer aus Regierungsgebäu-

22 European Asylum Support Office, EASO Country of Origin Information Report: Afghanistan. Security Situation, Januar 2015 (<https://easo.europa.eu/wpcontent/uploads/Afghanistan-security-situation.pdf>).

23 Neue Zürcher Zeitung v. 19.4.2016.

24 Thomas Ruttig, Fluchtursachen und »sichere Schutzzonen« in Afghanistan, in: Friedensgutachten 2016 (<http://www.lit-verlag.de/isbn/3-643-13370-0>).

den und Büros internationaler Organisationen – und damit hochsensible Daten, deren Verlust die Sicherheit der Mitarbeiter bedrohen könnte. Am schwersten aber wiegt wohl die Plünderung des örtlichen Büros des afghanischen Geheimdienstes. Anwohner wollen gesehen haben, dass die Taliban mit zwei Dutzend Fahrzeugen vorfuhren, um Dokumente und Computer von dort abzutransportieren. In afghanischen Sicherheitskreisen heißt es dazu, der Konvoi sei anschließend aus der Luft bombardiert worden. »Sonst hätten wir in den kommenden Monaten mit gezielten Angriffen auf Agenten rechnen müssen.«

**Der Fall Kunduz zeigt,
wie schnell sich das Machtgefüge
in Afghanistan verändern kann.**

Es darf bezweifelt werden, dass es durch diesen Luftschlag gelungen ist, die Mitnahme von Dokumenten durch die Taliban zu verhindern. Entsprechende Erfolgsmeldungen hat es auch zu gegebener Zeit nicht gegeben. Die lokalen Behörden hätten Mühe, die in die Nachbarprovinzen geflohenen Mitarbeiter zur Rückkehr nach Kunduz zu bewegen. Der Fall von Kunduz wird von der FAZ als militärisches Scheitern beschrieben:

»Auch um die Hintergründe des Falls von Kundus wird derweil weiterhin gerungen. Afghanische Regierungsangehörige und Sicherheitskräfte versuchen sich gegenseitig und untereinander die Schuld an der Blamage von Kundus zuzuschieben. Teile der Polizei werden beschuldigt, vor dem Feind davongelaufen zu sein. Der Armee wird vorgeworfen, geduldet zu haben, dass die Taliban ihre Stellungen rund um die Stadt bereits seit Monaten ungestört ausbauten. Der ehemalige Gouverneur, Daneshis Vorgänger Omar Safi, wird bezichtigt, die Stadt an die Taliban »verkauft« zu haben. Er eignet sich besonders gut als Sündenbock, denn zum Zeitpunkt des Angriffs war er in Tadschikistan, und statt zurückzueilern hatte er versucht, sich nach London abzusetzen. Andere Finger zeigen auf den Sicherheitsberater des Präsidenten, Hanif Atmar, der alle Warnungen vor einem bevorstehenden Angriff auf die Provinzhauptstadt ignoriert habe.«

Die ständigen Beteuerungen des deutschen Innenministers, Afghanistan sei sicher und die Afghan*innen sollten dort bleiben, sind vor diesem Hintergrund unhaltbar. Wenn noch nicht einmal deutsche Truppen eine Stabilität gewährleisten können, so ist fraglich, wie die afghanischen Kräfte dies alleine bewältigen sollen. Kunduz ist gerade deshalb eine Zäsur, weil der Fall zeigt, wie schnell sich das Machtgefüge in Afghanistan verändern kann. Belastbare Prognosen für das gesamte Land können nicht getroffen werden – weder von den deutschen Innenministerien, noch von Verwaltungsgerichten, die über

mögliche Rückschiebungen im Rahmen einer Gefahrenabwägung zu entscheiden haben.

Der Journalist **Jürgen Webermann kommentierte in der Tagesschau vom 28. Oktober 2015** die öffentlichen Äußerungen des Bundesinnenministers, es sei viel Entwicklungshilfe nach Afghanistan geflossen und da könne man schließlich erwarten, dass die Afghanen in ihrem Lande bleiben. Ein Ausschnitt:

»Sagen Sie das mal einem Menschen aus Kundus. Kundus war ein wichtiges Zentrum der deutschen Entwicklungshilfe. Als die deutschen Soldaten 2013 von dort abzogen, rief der damalige Außenminister Guido Westerwelle den Menschen zu: »Wir lassen Euch nicht im Stich!« Neben ihm im Bundeswehr-Lager stand übrigens der damalige Verteidigungsminister Thomas de Maizière. Tatsächlich: Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) hat in Kundus Schulen gebaut und das Justizwesen unterstützt. Die GIZ ist der entwicklungspolitische Arm der Bundesregierung.

Dann kamen vor ziemlich genau einem Monat die Taliban. Sie nahmen Kundus binnen weniger Stunden ein - eine Großstadt von weit mehr als 100.000 Einwohnern. Sie plünderten Büros von Hilfsorganisationen, darunter waren auch Räume der GIZ. Augenzeugen schilderten, wie die Extremisten, die Kalaschnikow in der Hand, auf Fahrzeugen der Deutschen posierten. Bereits im Frühjahr war ein deutscher GIZ-Mitarbeiter in der Provinz entführt worden, im August traf es eine GIZ-Helferin in Kabul, mitten auf der Straße, mitten in einem besseren Stadtteil, direkt vor ihrem Büro. (...) Betroffen vom Krieg, ja: Es ist ein Krieg!, ist das ganze Land. Es kommen keine Investoren mehr. Stattdessen zogen Hilfsorganisationen und NATO-Soldaten ab, damit fielen Tausende Arbeitsplätze weg. Auch die friedlicheren Regionen befinden sich im Niedergang. (...) Da wollen wir ernsthaft erwarten, dass die Afghanen bitteschön in ihrem Land bleiben? Viel eher könnte man Thomas de Maizière genauso verkürzt fragen, ob Deutschlands Politik in Afghanistan nicht gescheitert ist und die Flüchtlinge dafür eine Quittung sind.«

25 Katja Mielke/Conrad Schetter, Der Fall Kundus: Ein Plädoyer für eine kritische Bestandsaufnahme statt militärischem Aktionismus, Bonn International Center for Conversion, v. 6.10.2015 (https://www.bicc.de/fileadmin/Dateien/pdf/press/2015/BICC_Kommentar_Kundus.pdf).

26 FAZ v. 19.10.2015 (<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asien/afghanistan-dastrauma-von-kundus-13863532.html>).

Die Taliban

Die Taliban traten im Jahre 1994 im südafghanischen Kandahar erstmals in Erscheinung. Sie brachten die Stadt Kandahar unter ihre Kontrolle und eroberten schnell weitere Provinzen. 1995 starteten die Taliban eine zweijährige Belagerung von Kabul, marschierten im September 1996 dort ein und errichteten das islamische Emirat Afghanistan, das nur von Pakistan, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten anerkannt wurde. In den jeweils von ihnen beherrschten Landesteilen verfolgten die Taliban eine Politik der Massaker und der verbrannten Erde. Für die Jahre 1996 bis 2001 wird in Quellen der Vereinten Nationen über 15 Massaker berichtet. 1998 setzten die Taliban das Mittel der Aushungerung ein und schnitten große Teile Zentralafghanistans von UN-Hilfslieferungen ab. Als sie im Oktober 2001 während der US-geführten Intervention gestürzt wurden, gingen ihre Führer ins Ausland, überwiegend nach Pakistan. Unterstützt insbesondere von dort, führen sie den militärischen Kampf und Terror in Afghanistan weiter.

Ein Großteil der Talibananschläge und sonstigen Aktionen richtet sich gegen die afghanische Zivilbevölkerung. Laut der UN waren sie im Jahr 2009 für mehr als Dreiviertel der Opfer unter den afghanischen Zivilist*innen verantwortlich.²⁷ Auch in den letzten Jahren waren Zivilist*innen in großem Ausmaß das Ziel tödlicher Aktionen der Taliban. Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund die Behauptung der Bundesregierung, die Sicherheitslage in Afghanistan sei ausreichend kontrollierbar. Die Talibanführung habe schließlich »ihre Kämpfer wiederholt glaubhaft und eindeutig angewiesen (...), zivile Opfer zu vermeiden.«²⁸ Kurz nachdem diese fadenscheinige Antwort bekannt geworden war, starben mehr als 60 Menschen bei einem Angriff der Taliban auf die Geheimdienstzentrale in Kabul, in deren Nähe auch das Verteidigungsministerium und die US-Botschaft liegen. Mehr als 300 Menschen wurden verletzt. Es ist kaum anzunehmen, dass es sich bei der Mehrzahl der Opfer nicht um Zivilist*innen gehandelt hat. Mit dem Wunsch der Bundesregierung, nach Afghanistan verstärkt abzuschieben, wächst offensichtlich ihre Bereitschaft, Talibanpropaganda für bare Münze zu nehmen.

Hinter dem Oberbegriff Taliban verbergen sich durchaus heterogene Teilgruppen und Interessen. Über längere Zeit hinweg betrieb der pakistanische Geheimdienst ISI eine mehr oder minder offizielle Politik der Unterstützung der Taliban. Kaderschmieden waren seit Auftauchen der Bewegung religiöse Schulen in Pakistan, die sich auch um afghanische Flüchtlinge bemühten. Daneben stellt sich der Talibanismus teilweise als der bewaffnete Arm der Ethnie der Paschtun*innen dar, die sich im Afghanistan unter der Regierung Karzai an den Rand gedrängt sahen. Schließlich gibt es Teilgruppen, die sich aus

den unterschiedlichsten Interessenlagen heraus den Taliban zuordnen oder mit ihnen kooperieren.

Seit 2011 gibt es Versuche der USA, mit den Taliban direkt zu verhandeln. Die Taliban richteten für die Verhandlungen 2013 ein Büro als »Botschaft« in Katar ein. Aus unterschiedlichen Gründen stagniert der Prozess. Die Frage, ob Verhandlungen im Rahmen eines Friedensprozesses eine Chance haben werden, hängt nicht allein davon ab, ob sich die immer wieder gern zitierten gemäßigten Taliban oder andere Fraktionen durchsetzen, sondern insbesondere von der Interessenlage aller Nachbarstaaten und Mächte, die seit langem in und um Afghanistan ihre Gegensätze austragen.

Der Drohnenkrieg und seine Folgen

»Offenbar verlagert das noch in Afghanistan stationierte US-Militär die Angriffe zunehmend mehr auf bewaffnete Drohnen, nachdem Afghanistan, der Irak, Pakistan und Jemen bereits zu den Ländern geworden waren, in denen die USA den weltweit ersten Drohnenkrieg im globalen Krieg gegen den Terror erprobten«, schreibt der Journalist Florian Rötzer.²⁹ Es sei eine symbolische Schwelle überschritten: In Afghanistan habe der Roboterkrieg begonnen. Nach Daten der US-Luftwaffe sei schon 2015 mehr Munition von Drohnen als von bemannten Flugzeugen abgefeuert worden. Während 2011 rund 5 % der eingesetzten Raketen und Bomben von der US-Luftwaffe mit Drohnen abgefeuert wurden, waren es 2015 schon 56 %.

2011 wurden rund 5 % der Raketen und Bomben von der US-Luftwaffe mit Drohnen abgefeuert, 2015 waren es 56 %.

Der Einsatz von Drohnen ist kostengünstig und für die Bedienungsmannschaften weitgehend risikolos. Das Kameraauge der reisenden Drohne als permanenter Schrecken ist jedoch eine traumatisierende Erfahrung für große Teile der Bevölkerung. Entgegen dem militärischen Mythos vom »sauberen Luftschlag« sind Drohnen häufig nicht in der Lage, Kombant*innen und Zivilist*innen zu unterscheiden. Eine klare Übersicht über die von Drohnen verursachten zivilen Opfer gibt es nicht.

Dem UNAMA-Bericht zufolge gehen mehr als 60 % aller zivilen Opfer auf das Konto der Taliban. Die restlichen Toten und Verletzten rechnet man der afghanischen Armee, der Polizei, regierungstreuen Milizen und Warlords zu. Doch der seit 2009 erscheinende statistische Bericht wird mit guten Argumenten kritisiert. Es wirkt ungläubwürdig, dass NATO-Militärs nur in 2 % aller Fälle verantwortlich sein sollen. Es scheint ganz so, als solle die Auffassung flankiert werden, es handle sich nur um »Kollateralschäden« ansonsten zielgenauer Operationen.

²⁷ The Weekly Standard v. 10.08.2010 (<http://www.weeklystandard.com/article/490510>).

²⁸ Bundestagsdrucksache 18/8141 v. 15.04.2016 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/081/1808141.pdf>).

²⁹ Telepolis v. 22.04.2016 (<http://www.heise.de/tp/artikel/48/48036/1.html>).

Emran Feroz hat die Kritik am UNAMA-Bericht bei Telepolis unter der Überschrift »Reinwaschung des Westens?« zusammengefasst.³⁰ Überraschend für westliche Beobachter*innen mag sein, dass sich afghanische Stimmen, von den Taliban bis zum afghanischen Ex-Präsidenten Karzai, einig in ihrer Kritik am UNAMA-Bericht sind. Karzai beharrt darauf, dass Bombardements, Drohnenangriffe und Einsätze von Spezialkräften weitaus mehr Zivilist*innen töten als bekannt. Wenige »Panzen« bei Angriffen sind so deutlich wie der US-Angriff auf das Krankenhaus der Ärzte ohne Grenzen in Kunduz, der wochenlang die Schlagzeilen prägte und tiefe Spuren in der Erinnerung der Bevölkerung der Region hinterlassen hat.

Die Zeiten der größten kriegerischen Aktivitäten in Afghanistan und hoher Opferzahlen bilden die UNAMA-Berichte ohnehin nicht ab, denn es gibt die Opferstatistik erst seit 2009. Und ein weiteres methodisches Problem hat die UNAMA-Zählung Feroz zufolge: »Laut der Organisation sind mindestens drei verschiedene Quellen für die Bestätigung eines einzelnen Falles nötig. In den kriegerischsten Regionen Afghanistans sind allerdings kaum Journalist*innen und Menschenrechtler*innen vor Ort. Auch die Berichterstattung lässt in vielen Punkten zu wünschen übrig. So ist u.a. kaum bekannt, wer von US-amerikanischen Drohnen-Angriffen getötet wird. Regelmäßig ist von »mutmaßlichen Extremisten« die Rede – und dabei bleibt es auch.«

Der Drohnenkrieg wird vermutlich weitergehen oder noch intensiviert werden, sollte es den Taliban gelingen, Gebietsgewinne zu erreichen. Eine afghanische Luftwaffe hingegen befindet sich noch im Frühstadium ihres Aufbaus. Im am stärksten von Drohnen bombardierten Land der Welt wird man auch weiter zivile Opfer zu Taliban umdeklarieren. Die Hinterlist des Terrors aus der Luft wird mit der Hinterlist der Talibananschläge auf dem Boden konkurrieren.

Bewaffnete Bürgerwehren gegen Taliban und »Islamischen Staat«?

Die militärischen Erfolge der Terrormiliz »Islamischer Staat« in Afghanistan, insbesondere in der Provinz Nangarhar, sollen nach einem im März 2016 bekannt gewordenen Plan durch bewaffnete Bürgerwehren bekämpft werden, berichtete das Handelsblatt am 8. März 2016. Das ist ein problematisches Konzept. Bereits die Unterstützungskräfte der Afghan Local Police, allzu oft nichts anderes als bewaffnete Milizen unter dem Kommando lokaler Kriegsherren, wurden in der Vergangenheit schwerer Menschenrechtsverletzungen bezichtigt. Der jetzige afghanische Präsident Ghani hatte vor seiner Wahl versprochen, diese Milizen nach Möglichkeit abzuschaffen. Seit den militärischen Erfolgen der Taliban und des IS im Jahre 2015 geht der Trend in Richtung Aufstockung. Mehr als eine

Kurzeinweisung an den gelieferten Kalaschnikows, Panzerfäusten und Maschinengewehren ist auch für die neuen Bürgerwehren nicht vorgesehen. Durch die Maßnahmen soll der Verlust an Kampfkraft durch Desertionen, Todesfälle und Verletzungen ausgeglichen werden. Aktuell fehlen den afghanischen Streitkräften etwa 25.000 Mann, so ein NATO-Sprecher laut dem Handelsblatt-Bericht.

Die Strategie, auf lokale Milizen als Bündnispartner zu setzen, ist letztendlich nicht neu. Zwar hatte die Regierung Karzai nach dem Sturz der Taliban eine Strategie angekündigt, die existierenden Milizen zu entwaffnen, um Zustände wie vor der Taliban-Herrschaft zu verhindern, als sich nach dem Abzug der sowjetischen Armee diverse Mudschaheddin-Fraktionen bekriegt hatten. Insbesondere in den letzten Jahren jedoch setzt Afghanistans politische Führung immer wieder auf die Unterstützung von Milizen, die überwiegend von ehemaligen Mudschaheddin kontrolliert werden. So wurde am Rande der Wiedereroberung der Stadt Kunduz gegen die Taliban im Jahre 2015 bekannt, dass offenbar hunderte Kämpfer unter Mohamed Omar in der Provinz Kunduz zumindest Munition aus Kabul bekommen hatten. Kabul soll auch schon vor der Frühjahrsoffensive gegen Kunduz 2015 eine zweite tadschikische Miliz zu Hilfe gerufen und diese bewaffnet haben.

Die Opfer der bewaffneten Milizen sind keineswegs nur Taliban, sondern auch die lokale Bevölkerung.

Die wieder zunehmende Bedeutung der bewaffneten Milizen ist ein großes Sicherheitsproblem, denn ihre Opfer sind keineswegs nur Taliban. Ein Aspekt, der in der Diskussion um Sicherheit in Afghanistan fast völlig unbeachtet bleibt, so Thomas Ruttig, ist der Ausbau staatsnaher paramilitärischer Verbände mit Unterstützung westlicher Regierungen. Darunter sei trotz offizieller Dementi auch die Bundesregierung. »Die ohne Kontrolle agierenden Milizen führen zunehmend Übergriffe auf lokale Bevölkerung aus – zusätzlich zu Drohungen der Taliban gegen alle Afghanen, die für die Regierung arbeiten oder mit ihr kooperieren. Beides kann teilweise als politische Verfolgung bewertet werden.«³¹

Einschätzungen zur Sicherheitslage durch die Bundesregierung

Innenminister Thomas de Maizière drängt beharrlich darauf, mehr Afghan*innen nach Afghanistan abzuschieben. Doch selbst deutsche Behörden teilen die Auffassung internationaler Organisationen, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan dramatisch verschlechtert hat.

Die Bundesregierung hat im Dezember 2015 eine Kleine Anfrage zur geplanten Verstärkung von Abschiebungen nach

30 Telepolis v. 24.02.2016 (<http://www.heise.de/tp/artikel/47/47479/1.html>).

31 Thomas Ruttig, Fluchtursachen und »sichere Schutzzonen« in Afghanistan, a.a.O.

Afghanistan beantwortet.³² Darin wird in der Vorbemerkung der Fragesteller*innen zunächst die Positionierung der Bundesregierung seit Oktober 2015 zusammengefasst. In diesem Monat hatte Bundesinnenminister Thomas de Maizière, offenbar beeinflusst durch die Tatsache, dass Afghanistan nunmehr auf Platz zwei der Liste der Herkunftsländer stand, seinen Unwillen über die Vielzahl afghanischer Flüchtlinge ausgedrückt:

»Wir sind uns einig mit der afghanischen Regierung, das wollen wir nicht. Es kommen auch zunehmend Angehörige der afghanischen Mittelschicht. Auch hier sind wir uns einig mit der afghanischen Regierung, dass die Jugend Afghanistans und die Mittelschichtfamilien in ihrem Land verbleiben und das Land aufbauen sollen.«

Schließlich seien große Summen von Entwicklungshilfe ins Land geflossen und deutsche Soldaten trügen dazu bei, Afghanistan sicherer zu machen. Da könne man doch erwarten, dass die Afghanen in ihrem Lande blieben. »Die Menschen, die als Flüchtlinge aus Afghanistan zu uns kommen, können nicht erwarten, dass sie in Deutschland bleiben können, auch nicht als Geduldete.« Solche Aussagen deuten bereits auf den Versuch hin, Einfluss zu nehmen auf die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, um schließlich mehr Ablehnungen von Asylanträgen und Abschiebungen zu produzieren.

Sicherheit in Afghanistan ist ein Mythos.

Die Hinweise auf die afghanische Mittelschicht, die nach de Maizières Auffassung keine Fluchtgründe hat, verkennen die Realität. Es gibt für die Angehörigen der Mittelschicht mindestens ebenso gute Gründe, vor dem Hintergrund konkreter Bedrohungen und der Sicherheitslage das Land zu verlassen, wie für Angehörige anderer Schichten.

Deutsche Soldaten hätten dazu beigetragen, das Land sicherer zu machen, so ein weiteres Argument gegen die aktuelle Flucht aus Afghanistan. Doch auch das ist ein Mythos, den nicht einmal mehr die Bundeswehr selbst glaubt, die in den ersten Jahren der militärischen Intervention als eine Art bewaffneter Entwicklungshilfe zugunsten von Brunnenbau und Mädchenschulen dargestellt wurde. Deutsche Soldaten haben am Ende effektiv nicht dazu beitragen können, Afghanistan nachhaltig sicherer zu machen. Dies zeigen allein schon die letzten Jahre, die kontinuierliche Rückschritte im Sicherheitsbereich gebracht haben.

Konsequenterweise hatte de Maizière angekündigt, ein Signal setzen zu wollen: »Bleibt dort! Wir führen euch aus Europa (...) direkt nach Afghanistan zurück!«³³ Die Vorsitzenden der Regierungsparteien machten sich de Maizières Strategie in ei-

nem Beschluss vom 5. November 2015 zu eigen. Man wolle »zur Schaffung und Verbesserung innerstaatlicher Fluchtalternativen beitragen und vor diesem Hintergrund die Entscheidungsgrundlagen des BAMF überarbeiten und anpassen.«³⁴ Dies ermögliche eine Intensivierung der Rückführungen. Im Klartext: Da man innerstaatliche Fluchtalternativen militärisch nicht schaffen konnte und kann, muss man sie auf dem Papier erfinden. Das BAMF arbeitet daran.

In der Beantwortung der Bundestagsanfrage referiert die Bundesregierung ausführlich, in welchen Gesprächskontakten sie versucht, Druck auf die afghanische Regierung zu machen, um eine größere Rückübernahmebereitschaft für im Asylverfahren abgelehnte Afghan*innen zu schaffen. Die afghanische Regierung bitte darum, dass Rückführungen auch für Afghanistan in verkraftbarer Weise durchgeführt werden, was auch immer das heißen mag. Die Regierung scheitert schon bei der gigantischen Aufgabe, weit mehr als eine Million Binnenvertriebene zu versorgen.

Gefragt nach der aktuellen Beurteilung der Ausdehnung der Taliban in bislang als sicher geltende Bereiche hat die Bundesregierung eine interessante Interpretation der Situation: »Die Präsenz und Kontrolle, über die die Taliban 2001 in Afghanistan verfügten, ist mit der heutigen Situation in keiner Weise vergleichbar. Damals kontrollierten die Taliban die große Mehrheit der urbanen Zentren und waren in der Lage, in Teilen des Landes ungehindert staatliche (Verwaltungs-) Strukturen auszubilden.«

Dem ist entgegenzuhalten: Das haben die Taliban aktuell noch nicht nötig. Die vollkommene Gebietskontrolle bis hin zum Aufbau von staatlichen Strukturen würde für sie mehr Probleme bringen als lösen. So agierende Taliban müssten sich mit Fragen der Verwaltung und Versorgung auseinandersetzen, was Kräfte binden würde. Es genügt für die Taliban aktuell, das Gesetz des Handelns auf ihrer Seite zu wissen und zu zeigen, dass sie nicht nur dazu in der Lage sind, mit spektakulären Anschlägen bis in die Regierungsviertel hinein jederzeit auf sich aufmerksam machen zu können. Darüber hinaus haben sie mit der Besetzung von Kunduz die größtmögliche Verunsicherung ausgelöst, die mit überschaubarem militärischem Einsatz möglich war. Die Erfahrung, dass die als sicher betrachtete Stadt überraschend von den Taliban überrannt und besetzt wurde, ist eine prägende traumatische Erfahrung für viele Menschen in der Region. Im Frühjahr 2016 haben die Taliban angekündigt, die Eroberung größerer Städte anzugehen.

Ende November 2015 wurde ein interner Bericht des Auswärtigen Amtes vom 6. November 2015 in der Presse veröffentlicht, der die Sicherheitseinschätzung des Innenministeriums konterkariert.³⁵ Demnach sei die Sicherheitslage zwar regional stark

32 Bundestagsdrucksache 18/7169 v. 22.12.2015 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/071/1807169.pdf>).

33 Bundesministerium des Innern v. 10.11.2015 (<http://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/Kurzmeldungen/DE/2015/11/bundesinnenminister-auf-demsonderratter-innenminister-in-bruessel.html>).

unterschiedlich, aber »weiterhin volatil«. Auch das Auswärtige Amt bestätigt, dass die Zahl der zivilen Opfer auf einem Rekordniveau liegt. In vielen Landesteilen werde das staatliche Gewaltmonopol durch »Aufständische und Milizen erheblich herausgefordert«. So heißt es weiter: »Die größte Bedrohung für die Bürger Afghanistans geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Die Zentralregierung hat auf viele dieser Personen kaum Einfluss und kann sie nur begrenzt kontrollieren bzw. ihre Taten untersuchen oder verurteilen.« Einen effektiven Schutz der Bevölkerung könne die Regierung nicht garantieren.

Im Hinblick auf »asylrelevante Tatsachen« stellt der Bericht fest, dass die Situation von Frauen und Kindern besonders schlecht sei. »Traditionell diskriminierende Praktiken und Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen weiter. (...) Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weit verbreitet.« Und weiter: »Vor allem in den Rängen von Armee und Polizei, aber nicht nur dort, ist der sexuelle Missbrauch von

Kindern und Jugendlichen in weiten Teilen Afghanistans nach wie vor ein großes Problem. (...) Eine polizeiliche Aufklärung findet nicht statt.«

Die Bundesregierung jedoch lebt weiter in ihrer ganz eigenen Welt der Sicherheit: »Hingegen sind die urbanen Zentren durch die afghanische Regierung »ausreichend kontrollierbar«, heißt es in der Bundestagsdrucksache 18/7169. Und weiter: »Insgesamt leben dort heute schätzungsweise zwei Drittel der Gesamtbevölkerung.« Die Verwendung des Begriffes »ausreichend kontrollierbar« erfolge hier gemäß des Zentrallerlasses des Bundesministeriums der Verteidigung zur »Definition der

Während der deutsche Innenminister sich selbst in Kabul nur mit Helikopter, Helm und schusssicherer Weste bewegt, hält er das Land für andere Menschen offenbar für sicher.



© dpa / Christiane Jacke

34 Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD v. 05.11.2015, Punkt H (http://www.spdfraktion.de/system/files/documents/ergebnis_pv5_11_.pdf).

35 Tagesschau v. 25.11.2015 (<https://www.tagesschau.de/ausland/auswaertiges-amt-afghanistan-103.html>).

Sicherheitslage in Afghanistan als Teil der Militärischen Nachrichtenlage« vom November 2013. Bei diesem Zentralerlass handelt es sich wiederum um eine Verschlussache, die nur für den Dienstgebrauch klassifiziert ist – schöne deutsche Bürokratenwelt.

Eine pauschale Bewertung der Sicherheitslage der afghanischen Zivilbevölkerung ist nicht möglich.

Die Bundesregierung führt weiter aus: »Dabei bleibt die Sicherheitslage weiterhin landesweit regional unterschiedlich ausgeprägt. Es gibt Regionen mit aktiven Kampfhandlungen und Gebiete, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist und die wirtschaftlich moderat prosperieren. Eine pauschale Bewertung der Sicherheitslage der afghanischen Zivilbevölkerung ist nicht möglich.«

Wer Zeitung liest, der hat allerdings wahrgenommen, dass die Regionen mit aktiven Kampfhandlungen nicht nur zunehmen, sondern sich ein ziemlich dramatisches Bild ergibt: Mal hier, mal dort kommt es eben nicht nur zu Anschlägen (»punktueller Sicherheitsvorfälle«), sondern zu Kampfhandlungen, die eine große Zahl an Opfern zur Folge haben. Die Orte, die die Bundesregierung als wirtschaftlich moderat prosperierend ansieht, würde man gerne kennen. Es müsste demnach eine Art Inseln im Meer der wirtschaftlichen Misere Afghanistans geben. Nähere Ausführungen findet man nicht.

Es handelt sich mit dieser unbewiesenen Behauptung auch nur um die Einleitung zu einem argumentativen Trick der Bundesregierung. Während die »Sicherheitslage« offenbar die Gebiete mit aktiven Kampfhandlungen meint, so bezieht sich die – von der »Sicherheitslage« zu unterscheidende (Hinweis der Bundesregierung) – »Bedrohungslage« auf die Tatsache der Anschläge, die es auf afghanische administrative Einrichtungen, Sicherheitsorgane des Landes sowie westliche Staatsangehörige, deutsche und verbündete Truppen, Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen oder Hilfsorganisationen gibt. Denn diese seien doch die erklärten Hauptziele der Militanz. Hier zeichnet sich ab, mit welcher Argumentationslinie man künftig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu versorgen gedenkt: Wo gekämpft wird in offener Feldschlacht, dort gibt es eventuell eine problematische »Sicherheitslage«. Andernorts ist die Normalbevölkerung kaum von der »Bedrohungslage« betroffen.

Vorsätzlich realitätsfremd zeigt sich die Bundesregierung bei der Schilderung der Situation in Kunduz. Es ist bezeichnend, dass diese nach der Wiedereinnahme als »ausreichend kontrollierbar« bewertet wird. Man würde fast vermuten, dass diese Einstufung in den letzten Wochen vor der Einnahme von Kunduz schon genauso galt. Die in Kunduz geleistete deutsche

Aufbauarbeit trage immer noch zum Lebensstandard der Bevölkerung bei. Die Präsenz staatlicher Sicherheitskräfte in der Stadt sei stark. »Die staatliche Infrastruktur wurde von den Taliban weitgehend zerstört und muss erst wieder aufgebaut werden.« Kann eine Stadt »ausreichend kontrollierbar« sein, wenn eine staatliche Infrastruktur dort noch nicht wieder existiert?

Damit kommt die Bundesregierung zu Zukunftsprognosen, die man am besten vom Ende der Bundestagsdrucksache her liest. Dort heißt es: »Zuverlässige Aussagen über die künftige Entwicklung der Sicherheitslage sind nicht möglich.« Zuvor hat man sich allerdings auf Spekulationen eingelassen: Die meisten urbanen Zentren, also die Provinzhauptstädte, blieben durch die afghanischen Sicherheitskräfte voraussichtlich »ausreichend kontrollierbar«. Die Taliban würden weiterhin versuchen, staatliche Strukturen und Infrastrukturen anzugreifen und diese Angriffe propagandistisch auszunutzen. Bisher sei es den afghanischen Sicherheitskräften immer wieder gelungen, diese Angriffe abzuwehren oder zurückzuschlagen. Nach der Eroberung von Kunduz durch die Taliban muss man diese Prognosen wohl als Bestandteil eines – je nach Sichtweise – Helden- oder Lügenmärchens verstehen.

Der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des Bundestags Tom Koenigs, 2006 bis 2007 auch UN-Sonderbeauftragter für Afghanistan, widerspricht der Bundesregierung:

»Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass man in ein Kriegsgebiet, von dem man gar nicht weiß, wo der Krieg hinkommt – selbst in Kabul ist die Situation ja unsicher –, dass man in so ein Gebiet Flüchtlinge abschiebt. (...) Ganz Afghanistan kann sehr schnell ein Kriegsgebiet werden.«³⁶

Und dann wurde die Bundesregierung noch gefragt, wie man es praktisch und sicherheitstechnisch erreichen wolle, innerstaatliche Fluchialternativen in Afghanistan zu schaffen und zu verbessern. Sehr viel mehr als der Verweis auf die Unterstützung der afghanischen Armee durch Ausbildung und Beratung findet sich in der Antwort nicht. Allerdings: »Die Bundesregierung strebt darüber hinaus eine verstärkte Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte bei der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Passfälschung und eine stärkere Unterstützung bei der Reintegration von Rückkehrern sowie Berufsausbildung und Beschäftigungsförderungsprogrammen an.« Die Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Passfälschungen ist nun wirklich kein Versuch, innerstaatliche Fluchialternativen in Afghanistan zu schaffen. Man versucht stattdessen, die afghanischen Behörden in die Fluchtverhinde-

36 Deutsche Welle v. 02.12.2015 (http://www.deutschlandfunk.de/tom-koenigs-gruene-zu-afghanistanfluechtlinge-nicht-in-ein.694.de.html?dram:article_id=338533).

37 PRO ASYL, Geheimer EU-Plan: 80.000 Afghanen sollen abgeschoben werden, News v. 23.03.2016 (<https://www.proasyl.de/news/geheimer-eu-plan-80-000-afghanen-sollen-abgeschoben-werden/>).

zung einzubinden. Auch per Nachfrage, wo denn diese sicheren Alternativen in Afghanistan nun seien, blieb die Bundesregierung eine klare Antwort schuldig.

Stefan Klein schreibt in einem Kommentar in der Süddeutschen Zeitung vom 2. Februar 2016:

»Krieg ist Krieg, und selbst in vergleichbar ruhigen Provinzen wie Bamian oder Pandschir kann sich die Lage jederzeit ändern; zum Ansiedeln größerer Gruppen von Rückkehrern eignen sich diese Provinzen nicht. So verständlich es sein mag, dass die Koalition in Berlin nach Wegen sucht, um den Flüchtlingsdruck zu verringern, in Afghanistan wird man sie [die sicheren Regionen] nicht finden – es sei denn, man wäre bereit, alle humanitären Prinzipien zu verraten, für jene die westliche Zivilisation noch steht.«

Geheimer EU-Plan: 80.000 Afghan*innen sollen abgeschoben werden

Es ist keine deutsche Besonderheit, dass afghanische Flüchtlinge im Zentrum vieler Bemühungen der Politik stehen, Fluchtgründe zu leugnen, die Gefährdungslage zu bagatellisieren und mehr Abschiebungen zu erreichen.

Im März 2016 wurde ein vertrauliches EU-Papier bekannt.³⁷ Darin wird vorgeschlagen, unter anderem die Entwicklungshilfe für Afghanistan als Druckmittel zu benutzen, um das Land dazu zu bringen, Flüchtlinge zurückzunehmen. Ins Auge gefasst wird die Abschiebung von mehr als 80.000 Afghan*innen »in naher Zukunft«. Einer der Auslöser für die Debatte ist die Befürchtung, es könnte neue Fluchtbewegungen aus Afghanistan nach Europa geben. Dabei führt das Papier interessanterweise realistische Gründe dafür an, warum dies geschehen könnte: Die zunehmende Gewalt in Afghanistan, durch die allein im letzten Jahr 11.000 Zivilist*innen ums Leben kamen, aber auch die katastrophale wirtschaftliche Lage, die zum Teil aus der angespannten Situation, zum Teil aus den Effekten des wirtschaftlichen Niedergangs durch den weitgehenden Truppenabzug resultiert.

Obwohl man sich der angespannteren Sicherheitslage seitens der EU also durchaus bewusst ist, will man afghanischen Flüchtlingen eben keinen Schutz bieten – im Gegenteil: Abschiebungsbemühungen sollen massiv verstärkt werden, flankiert vom Versuch, afghanische Flüchtlinge in den Erstaufnahmestaaten zu halten. Im Papier heißt es: »Aufgrund der sich verschlechternden Situation in Afghanistan sowie dem Druck auf Afghanen in Pakistan und dem Iran, besteht ein hohes

Risiko zusätzlicher Migrationsströme nach Europa. Das erfordert eine Verstärkung der Intervention, Zufluchtsmöglichkeiten in der Region zu erhalten.«

EU-Türkei-Deal – ein Vorbild für Verhandlungen mit Iran ?

Es bleibt unklar, warum nun Interventionen in Pakistan und im Iran, wo Millionen afghanischer Flüchtlinge weiterhin leben, erfolgversprechender sein sollen als in der Vergangenheit. Warum sollen die Nachbarstaaten Millionen von Flüchtlingen echte Zukunftsaussichten geben, wenn sie das seit Jahrzehnten nicht getan haben? Offenbar geht es hier um den Versuch, das Modell des Deals mit der Türkei zu kopieren: Fluchtverhinderung auf türkischer Seite, materielle Gegenleistungen aus der EU plus beschränkte Aufnahme in Kontingenten. Der Türkei-Deal war ja auch nicht der erste Fall, in dem Transit- oder Erstaufnahmestaaten als Türsteher für Europa angeheuert wurden und materielle und immaterielle Gegenleistungen erhielten. Keine Rolle spielt bei solchen Ideen offenbar, dass Afghan*innen versuchen, aus diesen Staaten weiterzuziehen, weil sie keine Zukunftsperspektiven haben.

Um die afghanische Regierung trotz der immer angespannten Sicherheitssituation im Lande und den fortschreitenden Gebietsgewinnen der Taliban dazu zu bringen, der Rückführung zehntausender Afghan*innen zuzustimmen, will die EU eine Mischung aus Druck und Unterstützung wählen: Entwicklungshilfe und Handelsvereinbarungen sollen nach der EU-Strategie als Anreiz dienen, um Abschiebeabkommen abzuschließen und wirksam werden zu lassen.

Kürzung der Entwicklungshilfe als Druckmittel: eine aberwitzige Idee

Andererseits will die EU-Kommission Afghanistan mit der Kürzung der Entwicklungshilfe drohen, die immerhin 40 % des Bruttoinlandsproduktes des Landes ausmacht. Das ist schon deshalb eine aberwitzige Idee, weil dies ein großer Beitrag zur weiteren Destabilisierung des Landes wäre. Zeigt sich Afghanistan kooperativ, sollen im Gegenzug verstärkt Studienmö-

»Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass alle Probleme in Afghanistan in der nahen Zukunft gelöst werden.«

NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg zum Beschluss der Staats- und Regierungschefs beim NATO-Gipfel im Juli 2016 in Warschau, den Afghanistan-Einsatz bis 2020 zu verlängern.³⁸

38 Spiegel online v. 09.07.2016 (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/nato-inafghanistan-endlos-mission-auch-fuer-die-bundeswehr-a-1102212.html>).

lichkeiten an europäischen Universitäten eröffnet werden, ein freundlicher Wink für die Kinder afghanischer Eliten, deren Kinder allerdings schon häufig im Ausland sind, ob als Studierende oder Geschäftsleute.

Das Papier regt auch die Mitgliedsstaaten dazu an, ihre Asylpolitiken gegenüber afghanischen Flüchtlingen zu vereinheitlichen. Es gebe immer noch eine unterschiedliche Praxis hinsichtlich der Frage, welcher Schutzstatus zuerkannt wird (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz). Unterschiede gebe es auch bei der Frage, welche Regionen in Afghanistan als sicher oder nicht angesehen würden. Insbesondere deshalb gebe es die Notwendigkeit einer gemeinsamen Bestimmung von sicheren Regionen in Afghanistan, die aber angesichts der sich verschärfenden Sicherheitssituation nicht gerade offenkundig seien, so das Papier unmittelbar im Anschluss. Das Europäische Asylunterstützungsbüro (EASO) habe kürzlich eine Herkunftsländerinformation und Analyse zu Afghanistan veröffentlicht, in der Regionen identifiziert und als sicher oder nicht bezeichnet worden seien.

Wenn man sich das EASO-Papier vom Januar 2016³⁹ angeschaut hat, muss man diese Darstellung bezweifeln. Die EASO-Darstellung ist höchstens dazu geeignet, Regionen größerer und geringerer Gefährdung darzustellen anhand der sicherheitsrelevanten Vorfälle. Provinzen, die als annähernd sicher angesehen werden könnten, weist das EASO-Dokument kaum aus.

**Politisch gewollt:
Weniger Asylanerkennungen**

Immerhin erfährt man im geheimen EU-Papier, dass es Konsens zwischen der EU-Kommission und der niederländischen Präsidentschaft ist, gemeinsam mit EASO Richtlinien für die Mitgliedsstaaten zur Behandlung von afghanischen Asylanträgen zu entwickeln. Im Klartext: Beim Asylrecht wird eine restriktivere Linie mit den besonders daran interessierten EU-Mitgliedsstaaten angestrebt. Eingebettet ist das ganze Unternehmen in einen zweifachen flüchtlingspolitischen Kontext: Zum einen will man den Umfang der »Migration« aus Afghanistan reduzieren und kontrollieren, ebenso den der Bewegung afghanischer Flüchtlinge aus Pakistan und Iran in Richtung Europa. Zweitens will man den Weg frei machen für die Rückkehr afghanischer »Migranten«. »Creating a favorable environment for returns«, heißt das diplomatisch: Schaffung eines günstigen Umfeldes für die Rückkehr. Und – nachdem man Restriktionsmöglichkeiten im Papier erörtert hat – rät man den Entscheidungsträger*innen davon ab, negative Anreize zu setzen, also wirklich starken Druck auf Afghanistan auszuüben. Denn man könnte dabei riskieren, dass sich die trübe sozioökonomische Situation weiter verschärfen könnte und letztendlich der Druck der »irregulären Migration« sich verschärfen könnte.

³⁹ European Asylum Support Office, EASO Country of Origin Information Report: Afghanistan. Security Situation, Januar 2016 (https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-COI-Afghanistan_Security_Situation-BZ0416001ENN_FV1.pdf).

ZUR LAGE DER AFGHANISCHEN FLÜCHTLINGE IN DER REGION

Afghanistan erlebt seit 2015 die vierte Massenfluchtbewegung seiner jüngeren Geschichte. Die erste Massenflucht von Menschen aus Afghanistan war eine Folge der sowjetischen Invasion 1979 und des darauffolgenden zehnjährigen Krieges. Auch ein Großteil der afghanischen Diaspora in Deutschland entstand in diesem Zusammenhang. Die zweite große Fluchtwelle wurde ausgelöst durch die Auseinandersetzungen zwischen den diversen Parteien und Mudschaheddin-Fraktionen nach dem russischen Abzug (1992-1994). Einen dritten Massenexodus verursachte das brutale Taliban-Regime (1996-2001), das von vielen Afghan*innen zunächst als Hoffnung gegenüber dem vorangegangenen Chaos angesehen worden war, was sich aber durch die Vielzahl der Grausamkeiten des sich

auf die Scharia berufenden Regimes schnell änderte. Viel beachtet wurde der radikale Ausschluss aller Mädchen und Frauen von Schule und Bildung.

Millionen afghanischer Flüchtlinge befinden sich seit Jahren und Jahrzehnten im Exil, vor allem in den Nachbarstaaten Pakistan und Iran, aber auch als Arbeitskräfte in den Staaten am arabischen Golf. Doch auch dort schaffen es nur wenige, sich eine Zukunft mit dauerhaft gesichertem Aufenthalt und einer wirtschaftlichen Existenzperspektive auf-

Binnenvertriebene Kinder in Kabul



zubauen. Afghan*innen im Exil sind in diesen Staaten oft diskriminiert. Manchmal standen sie unter verschärftem Druck zur Rückkehr, dann wieder wurde ihr Aufenthalt hingenommen.

Pakistan und Iran sind auch seit jeher die Ziele derer gewesen, die sich eine Flucht aus der Region in Industriestaaten nicht leisten konnten und/oder familiäre, ethnische und sonstige Anknüpfungspunkte in den Nachbarstaaten hatten. Viele Paschtun*innen etwa leben beiderseits der afghanisch-pakistanischen Grenze, eine Folge der kolonialen Grenzziehung, die auch das Gebiet der Paschtun*innen durchschneidet. Viele, die sich als Dari-Sprechende mit Iraner*innen verständigen können, haben ihre Chance auf eine Zukunft im Iran gesucht, ebenso viele Schiit*innen aus Afghanistan.

Rückkehrer*innen

**In 30 Jahren Krieg wurden 75 %
der afghanischen Bevölkerung zumindest einmal
in ihrem Leben vertrieben.**

Mehr als 30 Jahre Krieg haben dazu geführt, dass 75 % der afghanischen Bevölkerung zumindest einmal in ihrem Leben vertrieben wurden. Zumindest für diejenigen, die lange in den Nachbarstaaten gelebt haben, ist eine Abschiebung nach Afghanistan, anders als die Bundesregierung dies suggeriert, keine Rückführung in die Heimat. Schon einige Jahre der Abwesenheit und das Fehlen vor Ort verbliebener Familien oder lokal veränderte Machtverhältnisse können dazu führen, dass Rückkehrer*innen keinen Anschluss mehr an die sozialen Netze finden, ohne die ein Leben in Afghanistan undenkbar ist.

Wo Menschen in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren versuchen, gibt es häufig Auseinandersetzungen um Landbesitz. Über viele Regionen Afghanistans sind viele Flüchtlingswellen hinweg gegangen, bei denen Land hinterlassen oder ohne Besitztitel wiederbesiedelt wurde. Binnenflüchtlinge konkurrieren auf diese Weise mit anderen Flüchtlingen und anderen Rückkehrer*innen.

Traditionelle Streitschlichtungsmechanismen funktionieren oft nicht mehr, für manche Ansprüche auf Land existieren keine Besitztitel mehr.

Viele Rückkehrer*innen können letztendlich nicht mehr an den Herkunftsort zurückkehren und werden zu Binnenvertriebenen. Als solche leben sie unter elenden Bedingungen am Rande Kabuls oder anderer Städte und müssen zusehen, wie sie ihr schieres Überleben sichern. Wo die Regierung weitgehend abwesend ist, besteht ein Risiko, dass insbesondere junge männliche Rückkehrer sich für gewalttätige Gruppen,

kriminelle Netzwerke oder Milizen anwerben lassen. Als Fremdkörper in ihren Zufluchtgebieten sind sie öffentlich sichtbar. Ihre soziale Isolation und der Mangel an Möglichkeiten, sich ein Einkommen zu verschaffen, macht sie zu Zielobjekten für Anwerbeaktionen. Die Arbeitslosenrate unter Rückkehrer*innen und Binnenflüchtlingen ist besonders hoch.

Rückkehrer*innen, die heimatlos geworden sind, versuchen vor allem, sich in Kabul durchzuschlagen. Dort aber leben bereits über sieben Millionen Menschen, davon zahlreiche Binnenflüchtlinge, die um knappe Ressourcen konkurrieren. Auch die Hauptstadt ist ethnisch segmentiert und die Sicherheitslage keineswegs stabil. Mit der Rückkehr von Abgeschobenen aus Iran oder Europa wächst nicht die Kraft des Wiederaufbaus, sondern allein das Heer der Binnenvertriebenen.

Binnenflüchtlinge (Internally Displaced People)

Die Zahl der Binnenflüchtlinge, die durch den Krieg in Afghanistan ihre Heimatorte verlassen mussten, hat sich innerhalb der letzten drei Jahre fast verdoppelt. Amnesty International geht von einer Zahl von 1,2 Millionen Binnenflüchtlingen aus.⁴⁰ Noch 2013 waren es weniger als 500.000.

Lange bevor die Zahl der Menschen, die innerhalb des Landes Zuflucht suchen, den jetzigen Höchststand erreichte, hat sich die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen nach der »Lage der Binnenflüchtlinge in Afghanistan« erkundigt. In der Beantwortung der kleinen Anfrage⁴¹ werden trotz diplomatischer Formulierungskünste einige Probleme deutlich.

**Es fehlt an fast allem, was für den Alltag
von Binnenflüchtlingen von Bedeutung ist.**

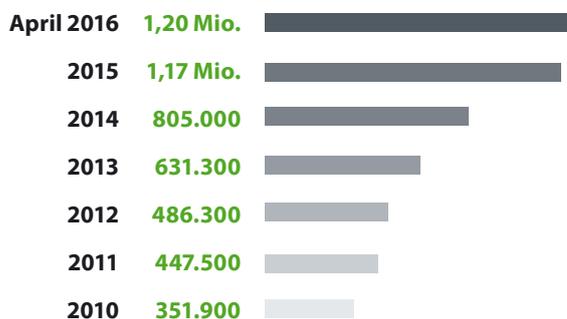
So heißt es: »Die Schwierigkeiten bei der Integration der zahlreichen Binnenflüchtlinge sind vielfältig. Noch fehlen ein nationaler Umsetzungsplan, eine die Flüchtlingspolitik koordinierende, hochrangige Regierungsstelle sowie ausreichende finanzielle Ressourcen. Auf Provinzebene fehlt es zudem häufig an qualifiziertem Personal, welches bspw. regionale Aktionspläne verfassen kann. Die konkreten Herausforderungen betreffen u.a. ungeklärte Land- und Eigentumsfragen, hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Infrastruktur, Sicherheitserwägungen und Zugang zu humanitärer Hilfe.« Man kann das getrost so im Klartext formulieren: Es fehlt an fast allem, was für den Alltag von Binnenflüchtlingen von Bedeutung ist.

Befragt danach, wie sich die Sicherheitslage in Afghanistan im Hinblick auf die Fähigkeit humanitärer Hilfsorganisationen auswirke, Binnenflüchtlinge erreichen zu können, antwortet

⁴⁰ Amnesty International, »My children will die this winter«: Afghanistan's broken promise to the displaced, 2016 (<https://www.amnesty.org/download/Documents/ASA1140172016english.pdf>).

⁴¹ Bundestagsdrucksache 18/4606 v. 13.4.2015 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804606.pdf>).

Zahl der kriegsbedingt Binnenvertriebenen in Afghanistan zum Jahresende



Quelle: Amnesty International (2016): »My children will die this winter.«

die Bundesregierung in der Drucksache: »In Afghanistan ist der Zugang zu Binnenflüchtlingen weiter erheblich erschwert. Dies liegt an bewaffneten Auseinandersetzungen, an Entführungs- und Anschlagrisiken sowie an Bedrohungen gegen Schulen, Krankenhäuser und internationale Einrichtungen. Insbesondere im Süden und Osten Afghanistans sowie in entlegenen Gebieten ist der Zugang zu Binnenflüchtlingen nur beschränkt möglich und kann durch humanitäre Hilfsorganisationen teilweise nur aus der Ferne verwaltet werden. Besserer Zugang wird erreicht vor allem durch lokale Verhandlungsprozesse mit den beteiligten lokalen Gemeinschaften und ggf. oppositionellen Gruppen, und dadurch, dass es Hilfsorganisationen gelingt, durch ihre unparteiische, auf die konkrete Hilfeleistung wie z.B. Geburtshilfe, konzentrierte Arbeit, die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung zu gewinnen.«

Wo Nichtregierungsorganisationen relativ staatsfern pragmatische Anliegen mit der bewaffneten Opposition und der Lokalbevölkerung verhandeln, lässt sich das eine oder andere tun. Von Sicherheit oder staatlichem Schutz wird man vor dem Hintergrund solch prekärer Aushandlungsprozesse wohl kaum reden können.

Amnesty International kritisiert in seinem Bericht »My Children will die this winter« von 2016 das Verhalten der afghanischen Regierung gegenüber den Binnenflüchtlingen und spricht von Afghanistans gebrochenem Versprechen gegenüber den Binnenflüchtlingen.

Obwohl die afghanische Regierung bereits 2014 eine neue nationale Politik für diese Personengruppe angekündigt hatte, erweise sich diese in der Praxis auch als Bestandteil dieser leeren Versprechungen. Die Binnenvertriebenen in Afghanistan lebten größtenteils unter schrecklichen Bedingungen am Rande des Überlebens, oft kaum mit Zugang zu Nahrungsmitteln, Bildung oder Gesundheitsversorgung. Neben der Untätigkeit der afghanischen Regierung, dem generellen Mangel an Ressourcen und fehlenden Kapazitäten auf Seiten der afghanischen Regierung kritisiert Amnesty International auch das nachlassende Interesse der internationalen Gemeinschaft bei

»Ich sehe keine Besserung, unsere Situation hat sich vom Schlechten zum Schlechteren entwickelt. Ich habe das Gefühl, man hat uns vergessen ...«

Eine 16-jährige Binnenvertriebene in Kabul, November 2015, zitiert nach Amnesty International (2016): »My children will die this winter.«

der Lösung der dringendsten Existenzprobleme der Binnenflüchtlinge.

In Zeiten einer sich kontinuierlich verschlechternden Sicherheitssituation und vor dem Hintergrund einer ökonomischen Krise sei das Fehlen einer effektiven Hilfsstrategie alarmierend, wenn gleichzeitig die Zahl der Binnenvertriebenen explodiere. Amnesty International geht davon aus, dass viel dafür spricht, dass sich der Trend zu einer noch größeren Zahl von Binnenvertriebenen fortsetzen werde.

Dass die Taliban in vielen Provinzen des Landes regelmäßig Fahrzeuge kontrollieren, um Mitglieder der Regierung, der Sicherheitskräfte und Mitarbeiter*innen internationaler Organisationen zu identifizieren, zu bedrohen, zu entführen oder zu töten, macht es noch schwieriger, Versorgungsstrukturen für Binnenvertriebene aufrechtzuerhalten.

Afghan*innen im iranischen Exil

Etwa drei Millionen afghanische Flüchtlinge leben im Iran, dem neben Pakistan wichtigsten Aufnahmeland. Rund ein Drittel davon verfügt über eine Aufenthaltsgenehmigung. Während der Zeit des afghanisch-sowjetischen Krieges (1979-1989) wurden Afghan*innen nicht nur großzügig aufgenommen, sondern auch vom iranischen Staat finanziell unterstützt. Eingebürgert wurde kaum jemand, viele erhielten jedoch damals eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Politik der großzügigen Aufnahme änderte sich mit dem Abzug der Sowjets. Der iranische Staat versuchte, den Druck zur Rückkehr zu erhöhen und bediente sich dabei bereits vorhandener Vorurteile in der Bevölkerung gegen Afghan*innen.

Trotz des sich in dieser Zeit drastisch verschlechternden Klimas und des sich verschärfenden Ausreisedrucks blieben viele Afghan*innen im Iran, die meisten von ihnen ohne Zugang zu sozialen Leistungen, die meisten auch nur mit sehr beschränktem Zugang zu Jobs.

Im Iran sind afghanische Flüchtlinge Menschen zweiter Klasse

Neben den von der Regierung registrierten Flüchtlingen, die eine Art provisorischer Aufenthaltsgenehmigung erhalten, die ihren Aufenthaltsbereich räumlich beschränkt und jeweils auf sechs Monate befristet wird, gibt es eine große Zahl vollkommen illegalisierter Flüchtlinge, die aber dennoch als billige Arbeitskräfte zu einem Stützpfiler der iranischen Wirtschaft ge-

worden sind und so etwa das Bild auf den Baustellen prägen. Unter oft lebensgefährlichen Arbeitsbedingungen verrichten sie schwere Arbeiten.

Auch die offiziell registrierten Flüchtlinge unterliegen neben der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung einer Reihe weiterer Restriktionen. Es besteht nur begrenzter Zugang zu Bildungsinstitutionen, sodass ein mit dem Abitur vergleichbarer Abschluss oder eine Hochschulausbildung sehr selten sind. Afghanische Flüchtlinge dürfen nicht Tätigkeiten als Selbstständige ausüben oder Unternehmen eröffnen. Sie sind deshalb auf iranische Strohleute angewiesen, mit denen sie sich über die Konditionen einigen müssen, und bleiben erpressbar. Auch im Bereich des Zivilrechts werden Afghan*innen diskriminiert.

Das Verhalten der iranischen Regierung folgte in den vergangenen Jahren häufig Erwägungen kurzfristiger politischer Opportunität. Zu Zeiten des früheren iranischen Präsidenten Ahmadinedschad wurden afghanische Flüchtlinge immer wieder zu Sündenböcken für wirtschaftliche Probleme gemacht. In den Jahren 2007 und 2012 wurden Pläne lanciert, afghanische Flüchtlinge ohne behördliche Registrierung in großer Zahl außer Landes zu schaffen. Massenausweisungen gab es dann beispielsweise im Frühjahr 2012. Mit solchen Aktionen sollte auf die Erhöhung der Zahl der »freiwilligen Ausreisen« gedrängt werden. Die Wiedereingliederung der solchermaßen geschaffenen »freiwilligen Rückkehrer« wurde von UNHCR unterstützt.

Dennoch dürfte ein iranischer Kabinettsbeschluss aus dem Jahr 2012, in dem die Absicht bekundet wurde, 1,6 Millionen Ausländer*innen, ganz überwiegend Afghan*innen, die »sich illegal im Iran aufhalten«, abzuschicken, niemals in diesem Umfang umgesetzt worden sein. Vielmehr benutzte der Iran die afghanischen Flüchtlinge erneut als Faustpfand, als etwa die iranische Regierung 2012 androhte, alle afghanischen Flüchtlinge auszuweisen, wenn sich Afghanistan zur Unterzeichnung eines Abkommens über strategische Zusammenarbeit mit den USA bereitfinden sollte. Die Realisierung dieses Vorhabens hätte Afghanistan in eine große Krise gestürzt, nicht nur wegen einer riesigen Zahl nicht zu versorgender und unterzubringender Flüchtlinge, sondern auch ökonomisch. Die Rücküberweisungen afghanischer Flüchtlinge aus dem Iran sind ein beträchtlicher Wirtschaftsfaktor in der krisenhaften Ökonomie Afghanistans.

Das United States Institute of Peace (USIP) gibt allein für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2015 unter Berufung auf die Internationale Organisation für Migration (IOM) und UNHCR eine Zahl von mehr als 192.000 Abschiebungen aus dem Iran

nach Afghanistan an. Hinzu kommen mehr als 57.000 spontane Rückkehrbewegungen im Iran registrierter Flüchtlinge und über 260.000 spontane Rückkehrer*innen, die im Iran ohne Dokumente gelebt hatten.⁴² Der Begriff der spontanen Rückkehr verschleierte, dass viele Rückkehrer*innen aus dem Iran unter großem Druck standen, das Land zu verlassen. Deshalb hatten viele der Betroffenen vor ihrer Rückkehr keine Zeit, ihre Rückkehr vorzubereiten, sich um Unterkunft und Umzugsarrangements zu kümmern, Abmachungen mit möglicherweise aufnahmebereiten Verwandten zu treffen.

Es sind gerade die ärmeren Flüchtlinge, die sich als Bürger*innen zweiter Klasse zur Rückkehr veranlasst sehen. Obwohl die afghanische Regierung seit vielen Jahren eine nationale Strategie des Umgangs mit den Rückkehrer*innen im Rahmen ihrer Gesamtstrategie für Binnenflüchtlinge hat, sind die Möglichkeiten der Unterstützung gering. Die grundsätzliche Idee ist, dass Menschen in ihre Herkunftsregionen zurückkehren sollen. Tatsächlich landen viele aufgrund der Sicherheitssituation und anderer Faktoren in den städtischen Großräumen. Sie werden zu Binnenflüchtlingen und sind so einer nicht unerheblichen Gefahr ausgesetzt, von gewalttätigen Gruppen angeworben zu werden.

Es ist zweifelhaft, ob es für die afghanischen Flüchtlinge im Iran einen Ausweg aus ihrer Situation als Menschen zweiter Klasse geben wird.

Es ist zweifelhaft, ob es für die afghanischen Flüchtlinge im Iran einen Ausweg aus ihrer Situation als Menschen zweiter Klasse geben wird. Immerhin: Im Jahre 2015 hat die iranische Regierung Schritte unternommen, die vermutlich hunderttausenden nichtregistrierten Flüchtlingskindern im Iran die Möglichkeit eröffnen soll, staatliche Schulen zu besuchen. Inwieweit die bürokratischen Hürden tatsächlich überwindbar sind und afghanische Flüchtlingskinder, die häufig zum Lebensunterhalt der Familie durch ihre Arbeit beitragen müssen, in der Lage zum Schulbesuch sind, wird sich erst auf Dauer zeigen. Nach Medienberichten haben sich die afghanische und iranische Regierung im Grundsatz darauf geeinigt, den illegal im Land lebenden Afghan*innen einen Aufenthaltsstatus zuerkennen zu wollen.

Die Bundesregierung würde den Iran gern dafür gewinnen, Verbesserungen der Lage afghanischer Flüchtlinge vorzunehmen bei gleichzeitiger Einbindung des Landes in die Fluchtverhinderung. Muster dafür könnte der EU-Türkei-Deal von Anfang 2016 sein. Jedenfalls passt es ins Bild, dass der niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) sich anlässlich einer Reise in den Iran dafür ausgesprochen hat, evtl. auch

42 Belqhis Ahmadi and Sadaf Lakhani, United States Institute of Peace, The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability, January 13, 2016.

43 FAZ v. 17.03.2016 (<http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/afghanistan-und-pakistan-stephan-weil-fuer-verhandlungen-mit-iran-ueber-fluechtlinge-14130485.html>).

44 Christoph Reuter, Syrien – der Krieg der anderen, Spiegel Nr. 20/2015, S. 90 – 94.

mit dem Iran Gespräche darüber zu führen, wie man den Zugang von Flüchtlingen aus Afghanistan und Pakistan vermindern könne.⁴³

Darüber, dass es einen höchst gefährlichen und umstrittenen Weg zum legalen Daueraufenthalt für afghanische Flüchtlinge im Iran gibt, berichten verschiedene Medien. Demnach werden von Seiten der iranischen Regierung junge afghanische Flüchtlinge für einen Einsatz als Söldner auf Seiten des Assad-Regimes in Syrien angeworben und im Rahmen einer Art schiitischer Internationale mit der Hisbollah an verschiedenen Fronten in Syrien eingesetzt.

So berichtet der Spiegel,⁴⁴ fast sämtliche in den Kampf geschickten Afghan*innen seien Angehörige der Minderheit der schiitischen Hazara. Seit 2014 sollen 700 von ihnen allein bei Gefechten in Aleppo und Daraa gestorben sein. Rekrutiert wird aus einem »unerschöpflichen Reservoir an Verzweifelten«, insbesondere Illegale ohne Flüchtlingsregistrierung im Iran. Straftäter würden mit dem Hinweis auf den Erlass von Reststrafen angeworben, illegale afghanische Bauarbeiter bei Razzien verhaftet und mit dem Hinweis auf Söldnerlohn und Aufenthaltserlaubnis unter Druck gesetzt.

500 Dollar im Monat für den Kriegseinsatz in Syrien

Auch ein Bericht von Human Rights Watch besagt, dass die iranischen Revolutionsgarden, die z.T. auch auf Seiten des Assad-Regimes in Syrien kämpfen, afghanische Staatsangehörige mit Hinweis auf die Erlangung der iranischen Staatsbürgerschaft oder jedenfalls verbesserte Lebensumstände für ihre Familien anwerben.⁴⁵ Einige Betroffene hätten auch angegeben, man habe ihnen mit der Abschiebung nach Afghanistan gedroht, falls sie sich weigerten. Das Faktum solcher Rekrutierungen ist auch kein großes Geheimnis. Seit Jahren berichten iranische und afghanische Medien darüber. Begräbnisse von Afghan*innen, die in Syrien getötet worden sind, wurden von Kommandeuren der iranischen Revolutionsgarde besucht. Sie finden sich in iranischen Medien. Nach Angabe des Wall Street Journals haben bereits im Mai 2014 afghanische Parlamentarier die Tatsache skandalisiert, dass man den afghanischen Flüchtlingen ein Monatssalär von 500 Dollar anbiete für einen Einsatz in Syrien.⁴⁶

Die Chancenlosigkeit eines Großteils der Afghan*innen im Iran und ihr immer wieder politisch diskutierter prekärer Aufenthalt führen dazu, dass viele die Chance suchen, in andere Staaten weiter zu fliehen, so auch nach Deutschland. Afghan*innen, die den Iran so verlassen haben, werden vom

Iran nicht wieder aufgenommen. Im deutschen Asylverfahren sind deshalb Fluchtgründe und Abschiebungshindernisse zu prüfen, die sich auf Afghanistan beziehen.

Fluchtgründe von Kindern und Jugendlichen aus Afghanistan

Für den Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BUMF) hat Adam Naber im Februar 2016 unter dem Titel »Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer« aktuelle Studien zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Afghanistan ausgewertet.⁴⁷ Demnach sind es nicht nur allgemeine Unsicherheiten, sondern auch personenbezogene Gefährdungen, die aus Herkunftsregion, Ethnie, Familienzugehörigkeit und dem ausgeübten Beruf herrühren, die fluchtauslösend sind. »Während insbesondere Paschtunen Gefahr laufen, von Taliban als Kämpfer, aber auch als Selbstmordattentäter zwangsrekrutiert zu werden, bilden Angehörige der Hazara eher eine Zielgruppe für Überfälle und Tötungen.«

Bei bestimmten Beziehungen zwischen der Familie und den Taliban besteht für Söhne eine besondere Gefahr, zwangsrekrutiert zu werden. Der afghanische Staat kann den Schutz Einzelner praktisch nicht gewährleisten. Es sei schwer einzuschätzen, wen die lokale Bevölkerung mehr fürchte: die lokale Polizei, bewaffnete Milizen oder die Taliban. Die Ohnmachtserfahrungen der Bürgerkriegsjahre hätten zu einem Zusammenbruch des staatlichen und sozialen Schutzsystems geführt. Die Machtverhältnisse führten dazu, dass selbst enge Angehörige sich nicht in der Lage sähen, für die Rechte von Opfern einzutreten, und etwa Vergewaltigungen, Entführungen und andere Straftaten eher ertragen als sie anzuzeigen.

Knapp 25 % der zivilen Todesopfer sind Kinder.

Knapp 25 % der zivilen Todesopfer sind Kinder – mit steigender Tendenz. 25 % aller Afghan*innen, die das Land verlassen, sind zwischen 15 und 24 Jahren alt, was auch mit der Perspektivlosigkeit der jungen Bevölkerung zu tun hat. Jedes Jahr kommen 400.000 junge Afghan*innen auf einen Arbeitsmarkt, auf dem die meisten von ihnen chancenlos sind.

Daneben sind Kinder und Jugendliche auch auf andere Weise bedroht. Nicht selten sind Fälle, in denen Jungen neben sonstiger Zwangsarbeit sexuelle Dienstbarkeiten abgezwungen werden. Insbesondere 14- bis 18-jährige Jungen werden vermehrt als Zwangsarbeiter oder Kindersoldaten gehandelt. Die Taliban werben nach einem Bericht von Human Rights Watch immer häufiger Kinder für den Kriegsdienst an.⁴⁸ Allein in der Region Kunduz, ehemals Standort der Bundeswehr, sei-

45 Human Rights Watch, Iran Sending Thousands of Afghans to Fight in Syria, v. 29.01.2016.

46 Wall Street Journal v. 22.05.2014 (www.wsj.com/articles/SB10001424052702304908304579564161508613846).

47 Adam Naber, Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer, Asylmagazin 1-2/2016, S. 4 – 8.

48 Human Rights Watch, Afghanistan: Taliban Child Soldier Recruitment Surges, v. 17.02.2016 (<https://www.hrw.org/news/2016/02/17/afghanistantaliban-child-soldier-recruitment-surges>).

en in einem einzigen Distrikt mindestens 100 Kinder als Kämpfer eingesetzt worden.⁴⁹ Aber nicht nur die Taliban rekrutieren Minderjährige. Auch die afghanische Polizei, die zum Teil völlig unabhängig von der Regierung agiert, soll mit ähnlichen Methoden Minderjährige einsetzen. Dasselbe soll für Milizen zutreffen, die nicht mit den Taliban zusammenarbeiten. Nach internationalem Recht ist die Zwangsrekrutierung unter Einsatz von Kindern unter 15 Jahren in Kampfhandlungen ein Kriegsverbrechen.

Spiegel Online berichtete am 18. April 2016 über einen gemeinsamen Bericht von UNICEF und der UNO-Mission UNAMA. Darin heißt es, wegen Drohungen, Einschüchterung und Gewalt hätten im Jahre 2015 369 afghanische Schulen ganz oder teilweise schließen müssen, wovon 139.000 Kinder und 600 Lehrer betroffen gewesen seien.

»Die UNO verzeichnete 2015 demnach 132 Übergriffe gegen Bildungseinrichtungen und deren Mitarbeiter. Das sei ein Anstieg um 86 % im Vergleich zum Jahr davor – und 110 % mehr als noch 2013. Die meisten Attacken gingen von radikalislamischen Taliban und anderen militanten Gruppen aus. Doch auch Regierungstruppen sollen Schulen für militärische Zwecke missbraucht haben. Am schlimmsten waren der Nordosten und der Westen des Landes betroffen. 19 Übergriffe von Regierungsgegnern richteten sich explizit gegen die Schulbildung von Mädchen. Darunter waren dem Bericht zufolge zwei Brandstiftungen an Schulen, zwei Sprengstoffattaken, eine Entführung und 14 Fälle von Drohungen und Einschüchterung.«

Die Situation der Frauen

Während über die Situation der Frauen und der Frauenrechte in Afghanistan während der Herrschaft der Taliban relativ intensiv berichtet wurde und die extreme Unterdrückung der afghanischen Frauen schließlich eine der wesentlichen und öffentlichkeitswirksamen Begleitargumentationen der militärischen Intervention des Jahres 2001 wurde, nimmt dieses Thema in der öffentlichen Wahrnehmung seitdem einen geringeren Raum ein.

Tatsächlich waren die Jahre der Talibanherrschaft von 1996 bis 2001 auch eine organisierte Terrorherrschaft gegen Frauen. Symbol dafür war insbesondere der Zwang, in der Öffentlichkeit eine Burka zu tragen. Die Taliban verhängten ein Arbeitsverbot gegen Frauen. Der Schulunterricht für Mädchen beschränkte sich auf das Alter bis zu acht Jahren und umfasste im Wesentlichen nur religiöse Unterweisungen.

Ausgeschlossen von Arbeit und Bildung fehlt vielen Frauen die Möglichkeit, sich zu versorgen oder zum Haushaltseinkommen ihrer Familien beizutragen. Besonders betroffen waren

Familien, die bis dato vom Einkommen einer Witwe gelebt hatten, zudem gebildete Frauen, die beispielsweise als Grundschullehrerinnen arbeiteten. Hingegen blieb es auf dem flachen Lande bei dem traditionellen Zustand, dass Frauen mit ihrer harten und in der Regel unbezahlten Arbeit die Landwirtschaft und die damit verbundenen Tätigkeiten aufrecht erhielten.

Eine Vielzahl von Regelungen der Taliban richtete sich gegen die Mobilität von Frauen, was ihr Alltagsleben drastisch erschwerte oder sie zum Teil zuhause festhielt.

Weitere Vorschriften erschwerten die medizinische Behandlung von Frauen erheblich, indem sowohl das weibliche Personal im Gesundheitswesen verringert als auch die Zahl der Krankenhausplätze für Frauen reduziert und ein Verbot für männliche Ärzte eingeführt wurde, den Körper einer Frau unter dem Vorwand einer Beratung zu berühren. Flankiert wurden die radikalen Kodizes durch schwere, öffentlich vollzogene Strafen.

Auf dem Papier haben Frauen gleiche Rechte – im Alltag werden sie verletzt

Mit dem Ende des Talibanregimes im Jahre 2001 begann eine Phase der Hoffnung auch in Sachen Frauenrechte. Ein großer Teil der von den Taliban verhängten Restriktionen wurde – jedenfalls im städtischen Raum – abgeschafft bzw. nicht mehr akzeptiert. Frauenrechte spielten tatsächlich, abseits ihrer Bedeutung zur Legitimierung der militärischen Interventionen in Afghanistan, eine gewisse Rolle in der veränderten Gesellschaft. Projekte von einheimischen und internationalen NGOs stellten die soziale Situation von Frauen, wie auch deren Rechte, in den Mittelpunkt. Mutige Aktivistinnen legten den Finger in die Wunde. Denn viele Aspekte der Unterdrückung von Frauen waren bereits im größten Teil des Landes vor der Herrschaft der Taliban vorhanden, sodass nicht die Erwartung bestehen konnte, sie würden mit deren Herrschaft verschwinden.

Tatsächlich hat es in der Zeit der Regierung Karzai Fortschritte gegeben, jedoch werden selbst verabschiedete Gesetze zum Schutz und zur Gleichbehandlung von Frauen im Alltag verletzt, ohne dass die Justiz eingreift.

Ein selbstbestimmtes Leben außerhalb der Familie ist für Afghaninnen kaum möglich

Die Frauenrechts- und Hilfsorganisation Medica Mondiale e.V. listet einige Aspekte der Rechtlosigkeit und Unterdrückung auf:

»Laut UN werden 70-80 % aller Ehen unter Zwang geschlossen, die meisten Frauen sind nicht einmal 16 Jahre alt. Mehr als

49 tagesschau.de v. 17.02.2016.

50 Medica Mondiale e.V., Wo wir arbeiten: Afghanistan (<http://www.medicamondiale.org/wo-wir-arbeiten/afghanistan.html>).

die Hälfte der Gefängnisinsassinnen sind wegen sogenannter moralischer Verbrechen inhaftiert: Sie werden wegen Ehebruchs angeklagt, sind aber in den meisten Fällen Opfer von Vergewaltigung und Zwangsprostitution.

Vielen Afghaninnen scheint Selbsttötung als letzter Ausweg aus allumfassender seelischer wie körperlicher Gewalt. Suizide durch Verbrennung sind verbreitet in Afghanistan.

Zwar haben Frauen auf dem Papier gleiche Rechte – seit 2009 gibt es sogar ein Gesetz zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen. In der Praxis setzen Richter dies aber nur selten um. Ein selbstbestimmtes Leben außerhalb der Familie ist für Afghaninnen kaum möglich.

Durchschnittlich bekommt jede Frau 4,9 Kinder in ihrem Leben. Nur 39 % der Geburten werden von Hebammen und Ärztinnen begleitet.

Afghanistan hat mit schätzungsweise 400 Fällen bei 100.000 Lebendgeburten eine der höchsten Müttersterblichkeitsraten der Welt – alle zwei Stunden stirbt eine Frau bei der Geburt ihres Kindes. Ursachen der Müttersterblichkeit sind oft das junge Alter, Vitaminmangel und schlechte medizinische Versorgung der Schwangeren.

Von den 15- bis 24-jährigen jungen Frauen können nur 32 % lesen, in der gleichen Altersgruppe sind es immerhin 61 % der Männer.⁵⁰

Die Zahlen stammen aus dem Jahr 2014, dürften sich seitdem jedoch kaum zum Positiven verändert haben, da durch die prekäre Sicherheitslage die medizinische Versorgung generell und insbesondere auch die Mobilitätsmöglichkeiten der noch im Lande befindlichen NGOs beeinträchtigt werden.

Immer wieder kommt es zu Bedrohungen und Entführungen von Personal. Anlässlich der Entführung einer indischen Menschenrechtsaktivistin in der Nähe von Kabul im Juni 2016, die für die Aga Khan Stiftung arbeitet, kritisiert der Menschenrechtsaktivist William Gomes das Versagen der Kabuler Regierung:⁵¹ »Die Entführung von Judith D'Souza zeigt nicht nur, wie gefährlich es für Frauen ist, in Afghanistan zu arbeiten, sondern stellt auch das Scheitern der Regierung unter Beweis, was konkrete Schutzmaßnahmen für gefährdete Frauen anbelangt.«

Es ist fragwürdig, sich beim Thema Menschenrechtsverletzungen an Frauen auf die Taliban zu fixieren. Dies zeigt der Fall der am 19. März 2015 von einem wütenden Mob mitten in Kabul auf offener Straße zu Tode gefolterten Farkhunda. Die bloße Anschuldigung eines Mullahs, die junge Frau habe Seiten

aus dem Koran verbrannt, genügte offenbar, um einen Mob in Raserei zu versetzen, der Farkhunda grausam tötete und das Ganze filmte. Die Täter waren keineswegs Taliban. Die Mörder waren junge Kabuler jeden Alters, westlich gekleidete und solche in traditioneller afghanischer Kleidung. Tausende von Demonstranten verurteilten die Tat, aber sie zeigt, welches männliche Gewaltpotential nach vier Jahrzehnten des Krieges und der Gewalt in Afghanistan vorhanden ist – selbst dort, wo gerade nicht gekämpft wird.

Es stimmt: Seit 2001 gehen Millionen Mädchen wieder zur Schule. Frauen dürfen arbeiten, so sie eine Stelle finden. Es gibt weibliche Parlamentsabgeordnete und gewisse Fortschritte beim Zugang von Frauen zum Gesundheitswesen. Doch die Vorsitzende der afghanischen Menschenrechtskommission Sima Samar sieht die Entwicklung trotzdem skeptisch. Es werde heute in Afghanistan viel mehr über die Rechte der Frauen geredet als früher. Es gebe solche Fortschritte, aber man müsse sich fragen, ob man sich selbst und die internationale Gemeinschaft nicht belüge, um sich zu beruhigen und positive Trends zu vermitteln.

Nach wie vor gilt: Wer in Afghanistan als Frau geboren wird, läuft ein sehr viel größeres Risiko, in Armut und Elend zu leben, als Männer. Alleinstehende Frauen und Witwen trifft es auch heute noch besonders. Nach Schätzungen der UN soll es nach 40 Jahren Krieg in Afghanistan annähernd 1,5 Millionen Witwen geben. Sie können vom Staat in der Regel keine Hilfe erwarten. In einer Reportage von Sandra Petersmann wird die Situation dieser Personengruppe zusammengefasst:⁵² »In einem männerdominierten Land, in dem Frauen erst der Besitz ihres Vaters und dann der Besitz ihres Ehemannes sind, sind Witwen Frauen ohne Identität. Sie fühlen und bewegen sich unsicher. Die Gesellschaft nennt sie ›Töpfe ohne Deckel‹ und beäugt sie misstrauisch. Wenn die männerlosen Frauen nicht bei ihrer Familie Unterschlupf finden oder innerhalb der Familie weiterverheiratet werden, sind sie Freiwild. Viele betteln, andere prostituieren sich.«

Und dennoch: Es gibt viele afghanische Frauen, die neue Wege einschlagen, die mutige Wege gehen, jedenfalls in den größeren Städten. Sie sind oftmals die ersten ihrer Art: Die erste Bürgermeisterin, die erste Polizistin, die erste Generalin, die ersten weiblichen Mitglieder der Spezialkräfte beim Militär, die erste Taxifahrerin, die erste Rapperin, die erste Boxerin, die erste First Lady. Die zeitweilig in Afghanistan lebende Journalistin Ronja von Wurmb-Seibel warnt in ihrem Buch »Ausgerechnet Kabul« davor, solche Lebensentwürfe zu übersehen. Deren Perspektive ist allerdings davon abhängig, ob sie angesichts möglicher weiterer Machtverschiebungen im Zuge von Verhandlungen und Kompromissen mit den Taliban noch lebbar bleiben.

51 Agenzia fides (Presseorgan der päpstlichen Missionswerke) v. 13.6.2016 (www.fides.org/de/news/60220#).

52 tagesschau.de v. 11.06.2016.

WIRTSCHAFT, SCHATTENWIRTSCHAFT, KRIEGSUNTERNEHMERTUM

Afghanistans Wirtschaft am Boden

Mehr als 35 Jahre fast ununterbrochenen Krieges – wie soll da eine Wirtschaft funktionieren? Afghanistan hätte auch in friedlicheren Zeiten große Schwierigkeiten, eine einigermaßen selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung einzuleiten. Es gibt eine Vielzahl von Schwierigkeiten: von der nur sehr begrenzten und von prekärer Wasserversorgung abhängigen bebaubaren Agrarfläche über den Mangel an Infrastruktur in fast allen Bereichen bis hin zu sehr geringen Produktionskapazitäten in nur wenigen Zweigen der Ökonomie.

Afghanistan ist ein rohstoffreiches Land, aber die Ausbeutung der Rohstoffe setzt Sicherheit und Frieden voraus. Andernfalls müsste man befürchten, dass Minen im Bergbau von Warlords und ihren bewaffneten Kräften betrieben oder »geschützt« würden, wie dies in einigen afrikanischen Staaten geschieht.

Es gibt immer an solchen Lösungen interessierte Parteien. Zu erinnern wäre da z.B. an den Versuch des kalifornischen Erdölkonsortiums Unocal, nach der Machtübernahme der Taliban in den 90er Jahren eine Gaspipeline durch Afghanistan zu realisieren und die Taliban dabei einzubinden. Verhandler für Unocal war damals der spätere afghanische Präsident Hamid Karzai.

Auch heute befinden sich 80 % der 1.400 Abbaustätten für Mineralien nicht im Machtbereich der Zentralregierung, sondern gehören regionalen Warlords oder den Taliban, so Thomas Ruttig⁵³: »So beherrscht der afghano-usbekische General Abdul Rashid Dostum, seit kurzem Vizepräsident des Landes, die Gas- und Ölfelder in Nordafghanistan. Andere Kommandeure, die dem 2014 verstorbenen früheren Vizepräsidenten Qasim Fahim nahestanden, kontrollieren die Edelsteinminen in Badachshan und im Pandschir-Tal. Die Taliban beuten die

Marmor-Lagerstätten von Helmand aus, die mit ihnen verbündete Haqqani-Familie die Bauxit-Gruben von Chost, von wo aus täglich illegale Transporte über die Grenze nach Pakistan gehen.« Die Warlords, Unternehmer in Sachen Gewalt und in Sachen Rohstoffe, unterhalten eigene Milizen, oft als Sicherheitsfirmen getarnt. Sie werden die Waffen auch nicht abgeben, falls eine afghanische Regierung formell die Macht vor Ort übernimmt. Dabei sind die Warlords auch heute bereit und in der Lage, mit Partnern aus dem internationalen Bankensektor zusammenzuarbeiten. So wird eine Goldmine in der Nordprovinz Baghlan offiziell vom ismailitischen Milizenführer Naderi und dem US-Bankhaus JP Morgan betrieben, wobei beide Partner über keinerlei Erfahrung im Bergbausektor verfügen, wie ein Bericht von Integrity Watch Afghanistan anmerkt.⁵⁴

Einige tausend Begüterte und ihre Clans haben sich die Taschen gefüllt.

Die afghanische Regierung ging davon aus, dass der Bergbau- und Erdölsektor bis 2024 die Hälfte des Bruttoinlandsproduktes schaffen soll. Das sind eher vage Hoffnungen in der aktuellen Lage, ein verzweifelttes Programm vor dem Hintergrund der aktuell leeren afghanischen Staatskasse und dem irgendwann einmal absehbaren Ende der wirtschaftlichen Unterstützung aus dem Ausland. »Selbst wenn die afghanische Regierung sämtliche eigenen Einnahmen in die Streitkräfte stecken würde, könnte sie nur ein Drittel der jährlichen Kosten von fünf bis sechs Milliarden Dollar abdecken«, so der Sondergeneralinspektor für den Wiederaufbau Afghanistans (Sigar).⁵⁵

Parallel zum weitgehenden Abzug der Isaf-Truppen aus Afghanistan hat sich gezeigt, dass die als die großen Erfolge der Jahre seit 2001 dargestellten Wachstumsraten der afghanischen Wirtschaft, die Verfünfachung des Bruttosozialprodukts, für den

53 Thomas Ruttig, Unerreichbare Schätze – die riesigen Rohstoffvorkommen sind die einzige Hoffnung für das bettelarme Land, Le Monde Diplomatique: Die große Unruhe: Afghanistan und seine Nachbarn, Edition No. 17, 2015, S. 33 – 37.

54 Integrity Watch Afghanistan, Plunderers of Hope, 2015 (<http://iwaweb.org/wp-content/uploads/2015/12/The-Plunderers-of-Hope.pdf>).

55 Zitiert nach Thomas Ruttig, Die Reichtümer Afghanistans, Le Monde Diplomatique, Oktober 2014.



größten Teil der Afghan*innen wenig bedeuten. Einige tausend Begüterte und ihre Clans haben sich die Taschen gefüllt und – nicht erst in den letzten Jahren – Milliarden Dollars ganz legal ins Ausland transferiert. Ein Teil der Oberschicht besitzt Immobilien im Ausland, lebt dort oder ihre Kinder studieren im Ausland.

Die in den letzten 15 Jahren durchaus gewachsene städtische Mittelschicht lebt in prekären Verhältnissen. Gerade sie verliert seit dem Truppenabzug oft ihre Jobs. Durch die im Verhältnis zu sonstigen Löhnen in Afghanistan überproportionale Bezahlung hatten viele von der Anwesenheit der internationalen Truppen profitiert: als Dienstleistungspersonal, als Fahrer, als Dolmetscher usw. Der allergrößte Teil des Booms war Resultat der Milliardenaufträge der westlichen Militärs gewesen. Afghanistan stand folgerichtig 2014 kurz vor der Zahlungsunfähigkeit. Gehälter blieben aus, Rechnungen wurden nicht bezahlt. Sonderüberweisungen westlicher Regierungen ermöglichten es, dass wenigstens die afghanischen Sicherheitskräfte ihre Gehälter erhielten. Sonst wären sie womöglich in noch größerem Maße desertiert als das bislang schon der Fall ist.

Afghanische Schuljungen helfen bei der Vorbereitung der Schlafmohn-Aussaart auf den Feldern von Cham Kalai in der Provinz Nangarhar.

Mehr als 34.000 Polizeibeamte sollen allein im Jahre 2015 desertiert oder gar – zum Teil unter Mitnahme von Waffen – zum Gegner übergelaufen sein, weil es ihnen an Waffen und logistischer Unterstützung mangelte und das Gefährdungsrisiko zu hoch erschien. Im Februar 2016 nahm der ehemalige Geheimdienstberater des US-Präsidenten Obama dies zum Anlass, im US-Senat darauf hinzuweisen, dass Afghanistan am Rande des politischen Zusammenbruchs stehe. Die politische Kohäsion schwinde dahin. Zunehmend verselbstständigten sich lokale Machthaber. Finanzielle Engpässe und die kontinuierlichen landesweiten Taliban-Attacken ließen die Stabilität erodieren. Im Jahre 2015 musste die afghanische Armee nach Angaben aus US-Militärkreisen etwa ein Drittel ihrer ungefähr 170.000 Soldaten ersetzen – eine Folge von Desertion, Verlusten und geringer Bereitschaft der Armeemitglieder, sich für den weiteren Dienst zu verpflichten. In der Praxis heißt das:

Ein Drittel der afghanischen Armee besteht aus Rekruten im ersten Dienstjahr, die gerade einmal einen dreimonatigen Trainingskurs hinter sich haben. 2015, das Jahr, in dem die afghanische Armee zum ersten Mal alle Kampfoperationen in eigener Zuständigkeit durchführte, brachte nach Angaben aus NATO-Kreisen einen dramatischen Anstieg der Verlusten in Höhe von 26 %. 15.800 Soldaten und damit jeweils einer von zehn wurden verwundet oder getötet. NATO-General John Campbell, im Jahr 2015 kommandierender General in Afghanistan, äußerte in einer Talkshow: »Die afghanischen Sicherheitskräfte verlieren etwa 4.000 Mann pro Monat. Die meisten nicht im Kampf, sondern weil sie desertieren. Einige haben 2,3 Jahre lang ohne Pause in Helmand gekämpft. Dann gehen sie nach Hause und kehren nie mehr zurück.«⁵⁶ Dass es die afghanischen Sicherheitstruppen überhaupt noch gibt, lässt sich nach Angaben eines Vertreters der International Crisis Group nur dadurch erklären, dass viel Geld in die Rekrutierung neuer Soldaten und in relativ hohe Gehälter investiert wird. Die Rede ist von mehr als 5 Milliarden Dollar pro Jahr, die durch Mittelzusagen allerdings nur bis 2017 gewährleistet werden.

An den meisten Menschen außerhalb der Städte ist der zeitweilige, nicht nachhaltige Wirtschaftsboom ohnehin vorbei gegangen. Dort leben die Menschen von dem wenigen, was die Äcker hergeben. In vielen Regionen ist Teil der bäuerlichen Überlebensstrategie der Anbau von Schlafmohn für die Opium-Produktion und die Erzeugung von Haschisch. Afghanistan hat hier die Weltmarktführerschaft. Im Jahre 2000 hatten die Taliban in ihrem Herrschaftsgebiet den Drogenanbau verboten. Als Machthaber schien ihnen die Drogenproduktion nicht nützlich, gar ihren religiösen Überzeugungen fremd. In der aktuellen Kriegssituation haben sie weniger Skrupel. Wo sie dazu in der Lage sind, erheben die Taliban eine Art Steuern auf die Opiumproduktion. Die Drogenproduktion floriert gerade in Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen und erscheint auch großen Teilen der armen Landbevölkerung als eine der wenigen relativ sicheren Einkommensquellen. Die Hektarerträge im Schlafmohnanbau sind mehr als zehnmals so hoch wie bei Getreide, bei weitaus geringerem Wasserverbrauch, was in Afghanistan ein starkes Argument ist, zumal es in den letzten Jahren mehrfach Dürren gegeben hat. Die Ernte wird ohne weitere Vermarktungskosten für die Bauern von den Abgesandten der lokalen Machthaber abgeholt. Vorschüsse auf die kommende Ernte werden gewährt. Rohopium bietet im Vergleich mit anderen Agrarprodukten weitere Vorteile. Es lässt sich lange ohne Kühlung lagern, kann im Notfall auch portioniert mitgenommen werden, wenn man vertrieben werden sollte, und fungiert als weithin verbreitete »Notwährung«. Auch im Machtbereich der afghanischen Regierung bzw. der mit ihnen verbundenen lokalen Machthaber hat die Drogenökonomie – mangels Alternativen – einen hohen Stellenwert.

Auswirkungen der Entwicklungshilfe

Die beabsichtigten Abschiebungen aus Deutschland werden durch den Innenminister mit der gezahlten Entwicklungshilfe an Afghanistan begründet.

Entwicklungshilfe: Selbsthilfe für die Geberländer?

Der Afghanistankrieg zeige aber beispielhaft, wie zunehmende Militarisierung und Privatisierung entwicklungspolitische Prinzipien systematisch außer Kraft setzten, schreibt Afghanistan-Experte Thomas Ruttig in seiner Bilanz nach 13 Jahren NATO-Einsatz.⁵⁷ Dort einmal die entwicklungspolitischen Fakten nachzulesen, lohnt sich: »Neben Korruption, unkontrollierter Kapitalflucht und Krieg ist das Missverhältnis zwischen den Ausgaben für den militärischen und denen für die zivilen Sektoren eine wesentliche Ursache für einen schleppenden Wiederaufbau. Bei den USA, mit etwa 7 Milliarden Gesamtausgaben zwischen 2002 und 2014 größter Geber, betrug das Verhältnis zwischen zivilen und militärischen Ausgaben 1:16, in der Bundesrepublik offiziell 1:2,5. Die direkten Gesamtaufwendungen für Afghanistan in den vergangenen 13 Jahren werden inzwischen auf eine Billion (tausend Milliarden) US-Dollar geschätzt, 90 % davon gingen in den Sicherheitssektor. (...) Sarkastisch gesagt, ist das eher Hilfe zur Selbsthilfe für die Geberländer«, so Ruttig.

Nach mehr als 14 Jahren der Intervention sind 60 % der Kinder mangelernährt.

Selbst die Weltbank kritisiere, dass die in den zivilen Sektor fließenden Mittel nur einen sehr niedrigen einheimischen Wirtschaftsanteil haben. Lege man die Gesamtkosten des Krieges zugrunde, weite sich die Kluft zwischen militärischem und zivilem Sektor noch mehr. Für Deutschland lag dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zufolge 2010 das Verhältnis von Ausgaben des Verteidigungsministeriums zu denen anderer Ressorts bei 9:1, während offiziell 2,5:1 angegeben wurden. Entwicklungsziele wie die Überwindung der Armut oder die Verteidigung der Menschenrechte würden dem Anti-Terror-Kampf untergeordnet, so Ruttig. NATO- und vor allem US-Militärs seien bei der Erkundung von Rohstoffvorkommen oder der Korruptionsbekämpfung federführend gewesen, während sie ihre Bemühungen zugleich durch die Finanzierung der Warlords ad absurdum führten. Die traurige Bilanz: Nach mehr als 14 Jahren der Intervention sind in einem der weiterhin ärmsten Länder der Welt 60 % der Kinder mangelernährt und 7,4 Millionen leiden unter akuter Nahrungsmittelknappheit.

Dieser pessimistische Blick auf die Gesamtlage soll nicht die Wahrnehmung dafür verstellen, dass es Nichtregierungsorga-

⁵⁶ Reuters World v. 06.08.2015 (<http://in.reuters.com/article/afghanistanmilitary-idINCKNOQB26420150806>).

⁵⁷ Thomas Ruttig, Militarisierung der Entwicklungshilfe, Le Monde Diplomatique: Die große Unruhe: Afghanistan und seine Nachbarn, Edition No. 17, 2015, S. 16 – 20.

nisationen gibt, die erfolgreiche Projekte in Afghanistan betreiben oder unterstützen. Dies betrifft die verschiedensten Bereiche: Schulen und Bildungswesen, Gesundheitseinrichtungen, Beratungsstellen. In vielen Fällen ist es den Trägerorganisationen gelungen, Arrangements und Absprachen mit den konfliktbeteiligten Parteien zu treffen, die die Arbeit unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich machen. So ist es z.B. möglich, in einigen Landesteilen Mädchenschulen, selbst im Einflussbereich der Taliban, zu betreiben. Viele dieser Projekte sind möglich geworden, weil sich die Nichtregierungsorganisationen von den Zusammenhängen der militarisierten Entwicklungshilfe abgesetzt haben und nicht auf den militärischen Schutz für ihre Einrichtungen setzen.

Was sind Warlords?

In vielen Lage- und Menschenrechtsberichten zu Afghanistan findet sich bei der Beschreibung der Akteure und der Verursacher sicherheitsrelevanter Probleme der Hinweis auf so genannte Warlords, die lokale oder sogar überregionale Macht in Teilen Afghanistans ausüben. Der Begriff ist unscharf. Kriegerisches Gewaltunternehmertum hat es etwa auch in der europäischen Geschichte seit Jahrhunderten gegeben. Bereits im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit hat sich ein spezialisiertes Kriegsunternehmertum herausgebildet. Es kann hier nicht beschrieben werden, wie sich im Falle Afghanistans insbesondere aus der Widerstandsbewegung gegen die sowjetische Besatzung und angefeuert durch Waffenlieferungen der verschiedensten Staaten der afghanische Typus des Warlords herausgebildet hat. Deshalb konzentriert sich die folgende Darstellung auf einen überschaubaren Abschnitt der jüngsten afghanischen Geschichte, an dem sich zeigen lässt, wie ins Land fließende Güter und Kapitalströme das Kriegsunternehmertum zum Blühen bringen. Gezeigt werden soll auch, dass es nicht nur die Taliban sind, die eine permanente Quelle der Unsicherheit und Bedrohung im Lande darstellen, sondern dass Kommandeure regionaler Milizen und Warlords in einer Art Zwischenreich zwischen Staatsmacht und Talibaneinfluss handlungsmächtig und gefährlich sind. Wenn also Landkarten die sicherheitsrelevanten Vorfälle nur unter Bezugnahme auf die Taliban abbilden, dann fehlt unter Umständen ein in manchen Regionen sehr großer Bereich der Realität.

Der folgende Abschnitt konzentriert sich auf afghanische Profiteure des Kriegsunternehmertums. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass der Großteil der Finanzmittel, die in den Militär- und Sicherheitssektor, aber auch den »zivilen Wiederaufbau« geflossen sind, bei US-Firmen und internationalen Konsortien gelandet sind, deren Verbindungen zur Administration der US-Präsidenten der letzten Jahrzehnte deutlich ist. Gegenüber Halliburton, Blackwater und vielen anderen sind

die afghanischen Warlords eher Kleinunternehmer auf dem Markt von Sicherheit und Gewalt.

Warlords:

Afghanische Profiteure des Kriegsunternehmertums

Warlords, übersetzt ins Deutsche: Kriegsherren, hat sich als Bezeichnung für eine Spezies gewalttätigen Unternehmertums durchgesetzt, das aus den ökonomischen Aspekten von militärischen Konflikten, aus Situationen der Unsicherheit und Instabilität seinen Vorteil zieht. Im afghanischen Zusammenhang werden damit jene Kräfte beschrieben, die lokale oder regionale Eigeninteressen verfolgen und von der Zentralregierung politisch weitgehend unabhängig oder in engen korrupten Zusammenhängen stehend tätig werden, aber nicht unbedingt auf Seiten der Taliban stehen. Solche Warlords machen ihre Profite in den unterschiedlichsten Bereichen: im Drogensektor, im Transportgewerbe, im Sicherheitssektor.

Ein Subcommittee on National Security and Foreign Affairs – Committee on Oversight and Government Reform des US-Repräsentantenhauses hat sich mit den afghanischen Warlords beschäftigt. Der Bericht »Warlord, Inc. – Extortion and Corruption along the US Supply Chain in Afghanistan« hat sich im Jahr 2010 damit beschäftigt, wie Warlords an der Nachschubkette für die Truppenversorgung in Afghanistan und ihren Problemen verdienen.⁵⁸ Darin heißt es pessimistisch: Noch lange nachdem die Vereinigten Staaten Afghanistan verlassen hätten und die amerikanischen Konvois nicht länger fahren würden, würden diese Warlords wahrscheinlich eine große Rolle als Zentralpersonen politischer, ökonomischer und militärischer Macht in Afghanistan spielen. Menschen dienten und stürben im Dienste dieser Warlords für Geld, nicht für Fragen der Stammes-, ethnischen oder politischen Loyalität. Der Bericht zitiert einen Afghanistanexperten: »Die teilweise Konversion afghanischer Warlords zu Geschäftsleuten ähnelt in vieler Hinsicht der Etablierung von Mafianetzwerken, die sowohl in der legalen als auch in der illegalen Wirtschaft tätig sind und die in der Lage sind, Gewalt anzuwenden, um ihre Interessen zu verteidigen und möglicherweise zu expandieren.« Ob man sie nun Geschäftsleute, Kommandanten, starke Männer, Milizführer oder Warlords nenne, jeder Einzelne, der hunderte oder tausende von Bewaffneten in regulären Kampfhandlungen kommandieren könne und sich großenteils außerhalb der direkten Kontrolle der Zentralregierung bewege, sei ein Konkurrent um die Legitimität des Staates.

Allerdings sind diese Zustände nicht aus den Traditionen Afghanistans oder dem Nichts entstanden, schlimmer: Die internationale Gemeinschaft hat eine substantielle Verantwortung. Der britische Chef des NATO-Regionalkommandos Süd in Kandahar hat Reporter*innen in die Feder diktiert, dass man den Warlords in Kandahar die Schaffung privater Milizen erlaubt habe, die als private Sicherheitsfirmen dargestellt worden seien. Damit seien diese privaten Sicherheitsfirmen Geschöpfe der internationalen Gemeinschaft. Der Bruder des

58 U.S. House of Representatives, Report of the Majority Staff, Rep. John F. Tierney, Warlord, Inc.: Extortion and Corruption Along the U.S. Supply Chain in Afghanistan, 2010 (http://www.cbsnews.com/htdocs/pdf/HNT_Report.pdf).

ehemaligen afghanischen Präsidenten Karzai hat das lakonisch kommentiert: Wenn sie nicht für die Sicherheitsfirmen arbeiten, dann seien sie wahrscheinlich für die Taliban tätig.

Entlang der US-Nachschubkette blüht das Geschäft der privaten Gewaltunternehmer. Der Bericht »Warlord, Inc.« benennt zentrale Fakten: Die Sicherheit der US-Versorgungskette liege hauptsächlich innerhalb der Macht der Warlords. Die hätten sich entlang der Überlandstraßen zum Zwecke der Schutzgelderpressung zusammengeschlossen. Die Ware: Sicherheit für den Nachschub. Der Preis: Schutzgelder. Diese von den Transportfirmen gezahlten Schutzgelder wiederum seien eine wesentliche Quelle der Taliban-Finanzierung. Ausgebeutet würden die Transportfirmen zudem im Rahmen der allgegenwärtigen Korruption durch afghanische Offizielle, über Gouverneure und Polizeichefs bis hin zu lokalen Militäreinheiten.

Natürlich verdienen nicht nur afghanische Warlords an der Gesamtkonstruktion. Interessant ist der Bericht auch hinsichtlich der Hauptauftragnehmer, die die afghanischen Transportfirmen als Subunternehmer mit Aufträgen versorgen, die für den Nachschub verantwortlich sind. Da findet sich eine Firma, die im Jahr 2005 vom Sohn des afghanischen Verteidigungsministers in Virginia (USA) gegründet worden ist. Da finden sich in anderen Firmen, die in den USA registriert sind, saudische, iranische und andere Interessengruppen. Insofern ist klar, dass die Profite aus dem Schutzgewerbe nicht nur in Taliban-, sondern in Regierungskreisen und in den Taschen sonstiger Investoren landen.

Eine typische Karriere schilderte der Bericht »Warlord, Inc.« am Beispiel des Kommandanten Ruhullah, Typ einer neuen Klasse von Warlords in Afghanistan, der 600 bewaffnete Männer kommandierte, die sich bewaffnete Auseinandersetzungen mit Aufständischen (d.h. Taliban) lieferten. Der gab offen zu, Gouverneure, Polizeichefs und Armeegeneräle zu schmieren. 2001 noch ein Unbekannter, wurde er der größte einzelne Anbieter im Sicherheitsgeschäft für den US-Nachschub. Ruhullah kontrollierte den Haupttransportweg zwischen Kabul und Kandahar. 1.500 US Dollar pro »beschütztem« Lastwagen fielen da schon an und nach den Methoden, die er und die seinen verwendeten, fragte in den USA niemand. Keine private Sicherheitsfirma, die für die Vereinigten Staaten arbeitet, dürfte vermutlich feuerkräftigere Waffen verwenden als eine AK 47. Die Männer von Kommandant Ruhullah verwendeten schwere Maschinengewehre und raketentriebene Granaten. Solche Geschichten mafioser Aufstiege sind legendär in Afghanistan. Ein analphabetischer früherer Streifenpolizist kontrollierte nach einem Bericht der New York Times als Chef einer Privatarmee die Verbindungsstraßen in der Provinz Uruzgan, nördlich von Kandahar. Seine Polizeitruppe wurde aufgelöst, den Titel als deren Chef hat er behalten. Aus der Versorgung der NATO-Truppen zog er binnen weniger Jahre Millionen Dollar. Seine Kämpfer arbeiteten mit den US Special Forces zusammen und der ehemalige Präsident Afghanistans schrieb ihm das Verdienst zu, die Provinz Uruzgan fast im Alleingang sicher gemacht zu haben.

Das Vorgehen Deutschlands in Afghanistan stärkte die Warlords.

Philipp Münch vom Forschungsinstitut Afghanistan Analysts Network hat laut taz-Artikel⁵⁹ im Jahre 2013 beschrieben, wie sich zunächst die Kommandeure der so genannten Nordallianz in Nordafghanistan und Kabuls Zentralregierung wichtige Posten sicherten, nachdem die Taliban 2001 gestürzt worden waren. Diese Kommandeure, so die Analyse, seien niemals an der Erfolgsgeschichte eines Staatsaufbaus interessiert gewesen, weil dies ihr Hauptgeschäft im Drogenbereich beeinträchtigt hätte. In den folgenden Wahlen hätten sie es jedoch verstanden, sich durch Einschüchterung Wählerstimmen zu sichern. Auf der Strecke blieben die Taliban nahen Regionen und Netzwerke, ein Grund für den späteren Erfolg der Taliban dort. Ein sehr schlechtes Zeugnis stellt Münch der deutschen Strategie in Afghanistan aus, die niemals eine gewesen sei. Credo sei in den meisten Stellen gewesen, beim Staatsaufbau mit allen zusammenarbeiten, die sich ein offizielles Etikett gesichert hatten, ggf. auch mit Warlords. Manchmal habe man auch Bündnisse geschlossen mit denjenigen, die man unabhängig von ihrer formalen Stellung für die potentiell Stärksten gehalten habe. So habe in der Provinz Badachschan die Bundeswehr Milizen als Wachleute eingestellt, um damit dafür zu sorgen, dass die bewaffneten Milizen desselben Warlords nicht das deutsche Feldlager angriffen. Die Anbiere der Bundeswehr bei den jeweils Mächtigsten habe die bestehende Machtverteilung zementiert und die aus solch blendender Zusammenarbeit Ausgeschlossenen hätten die Deutschen im Lande deshalb als Komplizen der Herrschenden betrachtet.

Wenn afghanische Flüchtlinge also von der bedrückenden Erfahrung allgegenwärtiger Korruption reden, dann geht es nicht um ein paar kleine Gefälligkeiten, es geht um Machtverhältnisse, um Sicherheit. Und lokale Kommandanten, die sich mit Billigung der afghanischen Regierung große Teile der Macht und der Ökonomie unter den Nagel reißen, sind kaum weniger gefährlich als die Taliban. Wer über die Korruptheit des Regierungssystems und seiner Zusammenarbeit mit den Warlords im Lande offen redet, ist selbst gefährdet. Gebildeten Afghan*innen sind diese Zusammenhänge nur allzu deutlich. Schutzgeld erpressende Lokalpotentaten, regierungsnahe mafiose Privatarmeen, Regierungschergen, die sich bestechen lassen und bereichern, im Zusammenspiel – welche Hoffnung soll man haben, wenn man sich keiner dieser Bandenstrukturen zuordnen will oder kann? Von einem lokalen endemischen Problem ist Korruption über die gigantischen Mittelströme, die in den letzten 15 Jahren nach Afghanistan geflossen sind, zu einem fast unlösbaren strukturellen Problem geworden.

59 taz v. 12.11.2013 (<http://www.taz.de/Afghanistan-nach-Abzug-der-Bundeswehr/!5055186/>).

FAKTEN ZU AFGHANISTAN

Afghanistan ist ein sehr gebirgiges Land. Nur knapp 10 % der Landesfläche befinden sich in Höhenlagen von unter 600 Metern. Weniger als 6 % der Fläche sind landwirtschaftlich nutzbar, davon sind viele Anbauflächen abhängig von Bewässerung. In den letzten Jahrzehnten ist es mehrfach zu schweren Dürren gekommen. Mit dem Klimawandel könnte eine Abnahme der Niederschläge in manchen Landesteilen einhergehen. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass mit dem Abschmelzen der Gebirgsgletscher das zur Verfügung stehende Wasser knapper werden könnte.

Afghanistan umfasst 34 Provinzen, die sich in 329 Distrikte gliedern. Dies zu wissen ist unter anderem deswegen wichtig, weil die meisten Sicherheitsberichte sich nicht nur auf die Situation in ganzen Provinzen beziehen, sondern auch die Lage in bestimmten Distrikten in den Blick nehmen.

Afghanistan hat mindestens 31,5 Millionen Einwohner*innen.⁶⁰ Die Angaben zur Bevölkerungsverteilung zwischen Stadt und Land scheinen veraltet. 2010 sollen noch 80 % der Bevölkerung Afghanistans auf dem Land und nur 20 % in Städten gelebt haben. Dies dürfte sich in jüngster Zeit durch die zunehmende Unsicherheit innerhalb der Bevölkerung, eine große Zahl von Binnenvertriebenen sowie ökonomisch und ökologisch bedingte Migrationsprozesse in die größeren Städte drastisch geändert haben.

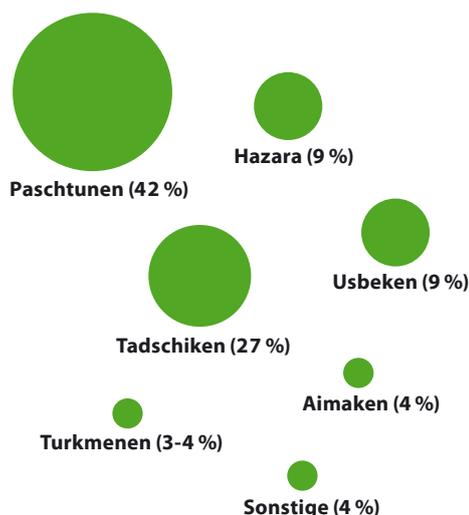
In Afghanistan lebt eine Vielzahl von Ethnien, darunter Paschtunen (42 %), Tadschiken (27 %), Hazara (9 %), Usbeken (9 %), Aimaken (4 %) und Turkmenen (3-4 %); zahlreiche weitere Ethnien machen zusammen 4 % aus.

Fast 100 % der Bevölkerung sind Muslime, von ihnen etwa vier Fünftel Sunniten, ein Fünftel Schiiten (insbesondere die Hazara). Von den Minderheiten der Hindus und Sikhs dürften die meisten in den letzten Jahren das Land verlassen haben.

Fast 50 Sprachen werden in Afghanistan gesprochen. Hinzu kommen über 200 verschiedene Dialekte – ein Hinweis darauf, dass die Vielfalt noch viel größer ist, als es die genannten Bevölkerungsstatistiken zeigen. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung spricht Dari, das afghanische Persisch. Dari und Pashtu sind die gängigen Verkehrssprachen.

Seit Ausbruch des Bürgerkriegs 1979 ist das Land immer wieder in Krieg und Gewalt versunken, vorangetrieben von wechselnden Akteuren auch aus dem Ausland. Unmittelbare Folge waren jeweils Massenfluchtsituationen. Mehr als 30 Jahre Krieg haben dazu geführt, dass 75 % der afghanischen Bevölkerung zumindest einmal in ihrem Leben vertrieben wurden. Millionen Afghan*innen sind im Laufe der Jahre ins Ausland geflohen.

Anteil der verschiedenen Ethnien



60 United Nations Population Fund 2014 (<http://www.unfpa.org/>).

AFGHANISCHE GESCHICHTE IN KÜRZE

1740: Der Paschtune Ahmad Schah Durrani begründet ein selbstständiges paschtunisches Königreich, das als eine Art Vorgängerstaat Afghanistans betrachtet werden kann. Früh schon gerät Afghanistan in den Einflussbereich des expandierenden britischen Kolonialreiches.

1801: Im anglopersischen Friedensvertrag wird erstmalig der Name Afghanistan erwähnt.

1838-1842: Der erste angloafghanische Krieg ist Ergebnis der Kollision russischer und britischer Kolonialinteressen um die Vorherrschaft in Zentralasien. Russisches Interesse: Zugang zum Indischen Ozean. England will Afghanistan an das spätere Britisch-Indien angliedern. Die britische Eroberung Afghanistans endet in einer katastrophalen Niederlage der Briten.

1878-1880: Zweiter angloafghanischer Krieg. Afghanistan wird eine Art Protektorat von Britisch-Indien. In der Schlacht von Maiwand erleiden die Briten hohe Verluste und ziehen 1881 bereits ihre Truppen ab. Die Briten ihrerseits stimmen der Ernennung des nächsten Emirs von Afghanistan zu. Emir Rahman geht grausam gegen die Hazara vor und beschneidet die Macht der Stammesführer.

1893: Die sogenannte Durand-Linie wird als Grenze zwischen Afghanistan und Britisch-Indien (heute: Pakistan) festgelegt. Da sie mitten durch die Siedlungsgebiete der Paschtunen geht, ist sie bis heute umstritten.

Lesetipps:

Edition Le Monde Diplomatique, Die große Unruhe: Afghanistan und seine Nachbarn, No. 17, 2015.

Aktuelle Analysen auf der Webseite des Afghan Analysts Network, <https://www.afghanistan-analysts.org>

1919: Dritter angloafghanischer Krieg: Der spätere König Amanullah erklärt den Briten den Krieg. Afghanistan wird souverän (Vertrag von Rawalpindi).

1923: Afghanistan wird konstitutionelle Monarchie. Widerstand der Stämme gegen die Modernisierungsbestrebungen des Königs.

1939-1945: Afghanistan bleibt im Zweiten Weltkrieg neutral.

1973: Der frühere Regierungschef Daoud übernimmt nach einem Putsch die Macht und ruft die Republik aus. Unterstützt wird er u.a. von der kommunistischen DVPA. Gegen den Versuch eines Einparteienstaates putscht in der Folgezeit die DVPA. Taraqi wird Präsident. In der Folge führen Säkularisierungs- und Landreformversuche sowie die Annäherung an die Sowjetunion zum Widerstand konservativer Kreise.

24.12.1979: Nach mehrmonatigen Wirren in Afghanistan erfolgt die sowjetische Invasion. Es eskaliert ein Bürgerkrieg. Die USA, Pakistan, Saudi-Arabien und andere finanzieren und bewaffnen Mudschaheddin-Gruppen.

1988/1989: Abzug der sowjetischen Armee. Bilanz des Krieges: Fast 15.000 Tote auf Seiten der sowjetischen Armee, ebenso 18.000 afghanische Soldaten. Vermutlich mehr als 90.000 tote Mudschaheddin und 1,5 Millionen tote Zivilist*innen. 6 Millionen afghanische Flüchtlinge im Ausland (3,5 Millionen in Pakistan, 2,5 Millionen im Iran), 2 Millionen Binnenvertriebene.

1992-1996: Anhaltende Kämpfe zwischen rivalisierenden Mudschaheddin-Gruppen, Aufteilung des Landes in Machtzonen. Zerstörung der Hauptstadt.

September 1996: Einnahme Kabuls durch die Taliban, die 1994 erstmals in Afghanistan aufgetreten waren. In der Folgezeit beherrschen die Taliban 90 % Afghanistans.

7. Oktober 2001: Nach den Terroranschlägen vom 11. September auf das World Trade Center in New York beginnt die US-geführte Militärintervention. Binnen weniger Wochen werden die Taliban von der Macht vertrieben. Einen Monat später einigt sich die internationale Afghanistankonferenz in Bonn auf Karzai als Übergangsgovernment. Die Regierung wird unterstützt von der International Security Assistance Force (ISAF), darunter auch Bundeswehrosoldaten. Parallel dazu geht der Antiterrorereinsatz (Operation Enduring Freedom) weiter.

Dezember 2009: US-Präsident Obama kündigt den Beginn des Rückzugs der US-Truppen in 18 Monaten an, stockt die Truppen jedoch gleichzeitig drastisch auf 100.000 auf.

Dezember 2014, Januar 2015: Die meisten NATO-Kampftruppen ziehen mit Beendigung des ISAF-Einsatzes ab, auch der größte Teil des Bundeswehrekontingents. Bilanz: Es starben 3.470 ausländische Soldaten. Angaben über die Zahl der zivilen Opfer und die Opfer auf Seiten der Taliban und anderer militärischer Gruppen gibt es für die Gesamtdauer des Einsatzes nicht. Im Januar 2016 beginnt die Nachfolgemission (Resolute Support), bei der mehr als 13.000 Soldaten die afghanische Armee ausbilden und beraten sollen. US-Spezialtruppen befinden sich darüber hinaus noch im Land.

Herausgeber

Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624
60069 Frankfurt/M.
Telefon: 069 / 24 23 14 0
Fax: 069 / 24 23 14 72
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC BFSWDE33XXX

Autoren: Bernd Mesovic,
Maximilian Pichl

Veröffentlicht im August 2016

Titelfoto: Damaged homes, Kabul
by flickr / Stepnout (CC BY 2.0)

Hinweis zum Foto auf S. 33:

Die Fotojournalistin Anja Niedringhaus wurde am 4. April 2014 bei einem Attentat in Afghanistan erschossen, als sie zur Berichterstattung über die anstehenden Präsidentschaftswahlen im Land war.

www.proasyl.de



facebook.com/proasyl



twitter.com/proasyl

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.